Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 10 (1881-1882)

Heft: 1-2

Artikel: Kriminalprozess des Teutsch-Sekelmeisters Hans Frischherz, enthauptet in Bern vor dem Kathause am 5. März 1640

Autor: Stürler, M. v.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-370784

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kriminalprozeß des Teutsch-Sekelmeisters Hans Frischherz,

enthauptet in Bern vor dem Rathhause am 5. März 1640.

Von M. v. Stürler, Staatsschreiber.

Vorwort.

Volle dreißig Jahre sind es nun, daß in Bern und Zürich eine Schrift erschien unter dem Titel: „Der Prozeß „des Teutsch-Sekelmeisters Johannes Frischherz, neu nach „den Quellen bearbeitet von B. R. Fetscherin, V. D. M., Dr. phil., alt-Regierungsrath der Republik Bern ꝛc. 1849." Sie ist gewidmet „den Manen des unvergeßlichen Kämpfers „für Licht, Wahrheit und Recht, Samuel Lutz, weiland Dr. „und Professor ordinarius an der Hochschule der Republik Bern."

Der Zweck dieser Schrift sollte, wie es der Verfasser von vornherein [1]) andeutet, die Widerlegung und Berichtigung Ant. v. Tilliers sein, soweit derselbe über den fraglichen Prozeß sich ergeht. Das Mittel dazu gibt sich in dem Zerrbilde zu erkennen, welches er von den öffentlichen Zuständen und den öffentlichen Personen des damaligen Bern aufstellt, mit der logischen Folge unendlicher Milderungsgründe für den in eine so unreine Zeit gefallenen Sekelmeister.

---

[1]) Seite 8 u. ff.

Wer mit dem eingeschlagenen Verfahren sich nicht befreunden konnte, am Allgemeinen wie an Einzelnem Anstoß nehmen mußte, sah einer baldigen gründlichen Revision der Schrift, sei's durch den besser berichteten Verfasser selbst, sei's durch die historische Kritik, entgegen. Erwies sich doch auf der Stelle ihre Blöße ganz auffallend in den angeblich neu beigebrachten Quellen. Ein einziger Beleg genüge.

Der Verfasser hatte sich die Beleuchtung und Richtigstellung eines Kriminalprozesses, der mit einer Hinrichtung endete, zur Aufgabe gesetzt. Und vom Hauptaktenstücke, vom Todesurtheile, welches in seiner Begründung alle Ergebnisse des Prozesses aufzuführen hatte, weiß er kein Wort zu berichten, ja forscht ihm nicht einmal nach.

Herr R.-R. Fetscherin sammelte den Stoff zu seinem „Frischherz" 1848, schrieb und druckte 1849. Damals hatte ich bereits die Verwaltung der Staatsarchive. Kein bernischer Geschichtforscher besuchte sie häufiger, kannte auch besser was sie enthielten, als er. Gleichwohl war ich häufig im Falle, ihm auf die einen oder andern Fragen Auskunft und Wegweisung zu ertheilen. Aber von dieser Arbeit, das muß ich bezeugen, ließ er mich rein nichts ahnen. Sobald sie erschienen, nahm ich mir vor, ihr eine eigene folgen zu lassen. Erst heute komme ich, mir Wort zu halten; nach einem Menschenalter — wirklich etwas spät!

Die Exploration der Staatsarchivalien ist indeß längst erfolgt, und die Vergleichung der diesseitigen Ausbeute mit derjenigen, auf welche Herr R.-R. Fetscherin sich beruft, liefert, so hoffe ich, den überzeugenden Beweis, daß er, ohne dafür Gründe anzugeben, gerade von wichtigern Archivbüchern nicht wenige völlig bei Seite gelassen hat.

Als Fundamentalquelle stellt er, mit vollstem Rechte, in die erste Linie — aber dies that auch schon Tillier — die Rathsmanuale. An diese reiht er für einzelne Momente die Polizei- und Missivenbücher. Am reichlichsten aber schöpft er aus den Bänden I und II der eigentlichen Prozeß-

akten, welche erst mehrere Jahre nachdem Tillier die Geschichte des 17. Jahrhunderts herausgegeben, im Lehensarchive entdeckt und gebunden worden waren.

Dagegen sind unerklärlicher Weise übergangen: Der Band III dieser Prozeßakten, der die nach Frischherz' Verhaftung und Auslieferung vervollständigte Untersuchung bis zu dem am Vorabend seines Todes eingereichten Gnadengesuche enthält;

die Spruchbücher und Instruktionenbücher mit den vollständigen Texten der einschlägigen, in den Rathsmanualen bloß gekürzt angegebenen Regierungsbeschlüsse;

die sechs Halbjahrsrechnungen des Sekelmeisters, von Johanni 1636 bis Johanni 1639, nebst den dazu gehörenden Handbüchern, das eigentliche Objekt des Untersuchs wegen ungetreuer Verwaltung;

die durch dieselben in Mitleidenschaft gezogenen Amtsrechnungen der Landvögte, sowie überhaupt der oberkeitlichen Kassenführer, auch der Salzpächter und Bergwerkbesteher;

die Manuale der Vennerkammer, der damaligen Finanzbehörde, und die noch vorhandenen Bruchstücke aus den Manualen der geheimen Räthe;

das rothe Buch, Komplex der den innern Organismus und die Ausübung der souveränen Gewalt regelnden Grundgesetze, nebst dem verwandten Eidbuche; und endlich

das Thurmbuch, welches die Kapitalurkunde des ganzen Untersuchs, das Todesurtheil vom 5. März 1640, enthält, — Buch, von dem schwer anzunehmen ist, daß seine Existenz und Bestimmung Herrn Fetscherin unbekannt gewesen, da er gerade zur nämlichen Zeit, auf höhern Befehl hin, das Thurmbuch von 1749, welches er zur Bearbeitung der Henzi'schen Verschwörung seit 16 Jahren in Händen hatte, an das Staatsarchiv zurückgeben mußte! [1])

---

[1]) Archivmanual I zum 10. und 17. Dezember 1849.

Nur wer von Amteswegen oder für wissenschaftliche Forschungen in den Fall gekommen, sich mit teutschem Aktenstoffe des 17. Jahrhunderts zu beschäftigen, weiß zu sagen, welche Hirn- und welche Augenmarter damit verbunden ist; jene wegen der über alle Begriffe verderbten Schriftsprache der Zeit, diese wegen der theilweise ganz widersinnigen Schreibung. Im Drucke mildert sich das ein wenig, doch nicht genug, um es überflüssig erscheinen zu lassen, den Leser, dem man solchen Stoff vorlegen muß, auf die an ihn zu stellende Geduldprobe vorzubereiten und um resignirte Ausdauer zu bitten.

Denn die Mittheilung vieler Urkunden im vollständigen Wortlaute ist hier unbedingt geboten. Sie werden aber nicht, wie bei Fetscherin, in die Darstellung eingestreut, sondern bilden mit ein paar statistischen Beigaben einen gesonderten Belegeanhang. An deren Schreibung wird nichts verändert als die äußerst störende Häufung der Mitlauter, welche auf das heute geltende Maß zurückgeführt ist. Man druckt also nicht „unndt, Burgerrnn, Rhaatstube, Andtwordt, ungüttlichenn, thussendt" 2c., sondern „und, Burgern, Rathstube, Antwort, ungütlichen, tusend" 2c.

Der Abschnitte sind es neun. Voraus, als erster, eine Skizze vom damaligen Stande des Burgerrechtwesens. Es bedingte ja, wie die Zusammensetzung der obersten Landesbehörde, so, in Folge dessen, den Geist des Regiments. Ohne durchaus objektive Würdigung dieses Momentes gehen die Schlüsse schief und fälschen die Geschichte. Dann, in weitern acht Abschnitten, unter den Titeln „Herkunft, Staatsdienst, Sekelmeisteramt (insbesondere), Rechnungsuntersuch, Kontumazialverfahren, Kriminalprozeß, Strafurtheil und Straffolgen", — wie Frischherz aus den vollständigen Quellen zu beurtheilen ist.

Stadtburgerschaft.

Zu Frischherz' Tagen lagen die Verhältnisse wegen Aeufnung der Stadtburgerschaft bei Weitem nicht mehr so günstig für

das gemeine Wesen als in der vergangenen Zeit permanenter Unruhen und Gefahren. Die Landschaft hatte seit dem glücklichen Abschlusse der größern äußern Kriege, bei welchen es sich um Aller Existenz handelte, gesicherte Rechtszustände, und das Bedürfniß stets wachen Schirmes gegen hohe und niedere Lehenherren war geschwunden. Das Vollgefühl dieser Sicherheit, die Milderung des Lehenwesens und die Abschaffung der Leibeigenschaft gaben sich denn sofort in einer Abnahme des Zudranges zum Stadtburgerrechte zu erkennen.

Es war von Alters her Grundsatz gewesen, hiefür in erster Linie auf Herbeiziehung der hablichen Bauersame des Landes bedacht zu sein. Aber schon im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts zeigte dieselbe wenig Neigung mehr, diese Auszeichnung mit einer Vermehrung der materiellen Lasten zu erkaufen. Denn allerdings sah sich nachgerade der Stadtburger durch Tellen und Leistungen der verschiedensten Art ungleich fühlbarer bedrückt, als der Landsäße.

Im Jahr 1519 hatte diese Sachlage die Regierung veranlaßt, ihre Venner in die vier Landgerichte zu senden, um in öffentlicher Versammlung die Angehörigen derselben, ihre Pannersgenossen, um Eintritt in das Burgerrecht gegen ein winziges Aufnahmsgeld von zwei Batzen anzugehen. Und zwar sollte es ihnen freistehen, als Ausburger auf ihren Landsitzen zu bleiben, oder als Vollburger in die Stadt zu ziehen.[1]) Der Erfolg war ein ganz unerheblicher: Zollikofen gab der Stadt 69 Ausburger, Sternenberg blos 6, Konolfingen und Seftigen — keine.[2]) Von den Angenommenen zog, erweislich, nicht Einer hier ein.

Der gewaltige Reformationskampf, mit den Aufständen, Glaubenskriegen, Regierungserschütterungen, welche ihm folgten, und außerhalb der Stadtmauern weit mehr zu schrecken geeignet waren als innerhalb, schien einen günstigen Umschlag bewirken zu wollen. Im Jahr 1533 ließen sich 223 neue

---

[1]) Anhang Nr. 1.

[2]) Ausburgerbuch von 1479—1537.

Ausburger annehmen.[1]) Bei diesem Anlasse wurden die Venner nicht blos in die vier Kirchspiele und Landgerichte, sondern auch nach Trachselwald und Huttwyl ausgeschickt, mit dem Befehle, den sich Meldenden zu eröffnen, daß ihnen anheimgesetzt sei, entweder sich auf Ort und Stelle einzeichnen und beeidigen zu lassen, oder zu diesem Zwecke Sonntags den letzten August mit „Trummen und Pfyfen" in die Stadt zu kommen, und nach altem Brauche „eine Maß Wins" aus den oberkeitlichen Kellern zu empfangen.[2])

Im Jahr 1537 betrug die Gesammtzahl der Ausburger noch 1189.[3]) Aber sobald das Regiment wieder erstarkte, Friede und Rechtsschutz sich festigten, und ganz besonders als an die Stelle der bisherigen Landestellen in Nothtagen Burgertellen traten, schmolz diese durch Austritt, Tod und geringen Ersatz wieder rasch zusammen. Vom Jahre 1563 an finden sich keine Aufnahmen aus der bemittelten Bauersame mehr verzeichnet.[4]) Ja es kam mit dieser alten Burgerschaftsquelle dergestalt zum Versiegen, daß die Regierung am 22. Dezember 1584 Vollmacht gab, sogar die eingebornen „Tauwner" zu Ausburgern anzunehmen, wofern sie es begehren würden;[5]) — sie begehrten es nicht!

So entschloß man sich denn unter dem Drucke der Umstände, verschlimmert durch die Verheerungen der Pestseuchen von 1565 und 1577, zu Dreierlei: 1) jeweilen mit der amtlichen Berufung zu geistlichen oder weltlichen Aemtern, wie für eine wissenschaftliche oder künstlerische Thätigkeit, die Verleihung des Burgerrechts zu verbinden; 2) reichlicher als bis dahin die neubernischen Angehörigen des Aargaus und der Waadt dazu gelangen zu lassen, und 3) nun endlich

---

[1]) Ausburgerrodel von 1533.

[2]) Anhang Nr. 2.

[3]) Ausburgerbuch von 1537—1563.

[4]) Als letzte erscheint unterm 16. Januar 1563 die des Bartholome Herren, im Forst, Kirchhöre Mühleberg, pag. 145.

[5]) Anhang Nr. 3.

auch in erheblichem Maße Handwerker aufzunehmen, Landeskinder sowohl als Eidgenossen und Fremde. Der im Jahr 1584 angelegte Burgerannahmsrodel zeigt, daß von da hinweg bis zu Frischherz' Todesjahr, 1640, in die Stadtburgerschaft traten: [1])

aus dem damaligen Bernerlande	438
Eidgenossen und Zugewandte	97
Ausländer	51
von nicht bezeichneter Herkunft	43
	629

Nach Stand und Beruf waren diese 629:

Gutsbesitzer, höhere Militärs, Rentiers ꝛc. . .	21
Diener der Wissenschaft	87
Künstler	8
Gewerbsleute und Arbeiter aller Art . . .	499
von nicht bezeichneter Eigenschaft	14
	629

Einmal aufgenommen, wurde der Stadtsäße, damals noch, der unbedingtesten Rechtsgleichheit theilhaftig. Alt- oder Neuburger, hoch oder niedrig, reich oder arm, seiner Kraft und seinem Geschicke stand Alles zu erreichen zu. Nichts ist deßhalb ungeschichtlicher als in dieser Beziehung und für diese Zeit unsere Institutionen mit denen des alten Rom oder einiger Städterepubliken des Mittelalters in Parallele setzen zu wollen. Klassen- und Familienunterschiede hatten bis zur Ordnung vom 16. März 1643 blos eine konventionell-sociale Grundlage, waren indeß selbstverständlich von bedeutendem Einflusse im politischen Parteigetriebe.

Wer dieses letztere Ziel in's Auge faßte und möglichst hoch steigen wollte, mußte, die gehörige Begabung und Ehrenhaftigkeit vorausgesetzt, nach drei Dingen ringen, nach Gut, nach Vetterschaft (der Wahlstimmen halb) und nach Magistratur. Gut erwarb er sich entweder durch gesegnete

[1]) Anhang Nr. 4.

Thätigkeit oder durch glückliche Heirath, Vetterschaft nur durch Heirath, und Magistratur vornehmlich durch Vetterschaft. Die Magistratur gewonnen und durch zwei, drei Generationen im Hause erhalten, war alle Aussicht vorhanden, daß man in der Sphäre der vorzugsweise regierenden, d. h. im Regimente stark vertretenen und einflußreichen Geschlechter sich festsetzte und fortpflanzte. An Dutzenden wäre dies auf's Leichteste nachzuweisen; einem Jeden sei indeß die Sichtung und Zusammenstellung nach eigener Ansicht überlassen.

Herkunft.

Als muthmaßliche Heimath der Frischherz stellt sich Zürich dar. Am letzten April des Jahres 1532 nämlich findet der Rath auf Anrufen „junger Burger" für gut, den Meister David Frischherz von Zürich, den Fechtmeister, anzustellen, um die „Burgerssün und Zuverwandte" seine Kunst zu lehren. Er weist ihm hiefür eine besondere Wohnung und einen Jahresgehalt von 20 Gulden, 15 Mütt Dinkel und 6 Fuder Holz an.[1]) Der Fechtmeister kam sonach ungefähr auf die Stufe eines Helfers am Münster oder eines Provisors der Schule zu stehen.[2])

Meister David war, weil nicht in Bern geboren, durch das Gesetz vom Rathe der Zweihundert ausgeschlossen. Er blieb lang in seinem Amte und erwarb sich ein mittleres Vermögen, indem er 1556 7000 Pfund vertellte.[3]) Sein Tod mag bald darauf erfolgt sein. Er hinterließ, von einer nicht genannten Frau, Söhne und Töchter, unter den letztern eine Regula, welche die erste Frau des Michael Wagner, Teutschordensvogtes von Sumiswald und Stammvaters der heutigen Familie von Wagner, war.[4])

---

[1]) Anhang Nr. 5.

[2]) Siehe Stiftamtsrechnungen aus jener Zeit.

[3]) Tellrodel des Jahres 1556, Viertel IV.

[4]) Eherodel ad 1540, März 3.

Zwei der Söhne wurden Goldschmiede. David, der jüngere, gelangte 1572 in den souveränen Rath, und hatte seinerseits von der zweiten Frau Elisabeth Wyß einen Sohn Johannes, geboren 1559, öffentlicher Schreiber (Notar) 1581, Mitglied der Zweihundert 1588, Schreiber von Thorberg 1586—1621, und endlich Landvogt daselbst 1621 bis an seinen Tod 1625. Drei Frauen hatten ihm 12 Kinder gegeben, wovon aber nur ein Sohn Hans — der unglückliche Sekelmeister — ihn überlebt zu haben scheint.[1])

Es waren nun nahezu hundert Jahre, daß die Frischherz in Bern saßen. Von Generation zu Generation hatten sie sich gehoben an Gut, gesellschaftlicher Stellung und Einfluß. Sie verdankten dies ohne Zweifel zunächst ihren Eigenverdiensten. Aber auch günstige eheliche Verbindungen trugen dazu bei. Mit der Reformation hatte sich übrigens ein ganz anderes Leben und Streben Bahn gebrochen. Die tolle Reisläuferei der italienischen Kriege war mehr und mehr in Mißkredit gekommen. Auf dem Lande wandte sich das Volk allenthalben wieder ernstlich der lange vernachlässigt gebliebenen Bodenarbeit, dem Ackerbau und der Viehwirthschaft zu. In den Städten, und vorab in der Hauptstadt, kamen Wissenschaft, Kunst und Gewerbe in Achtung und Flor.

So geschah es, daß manches alte Geschlecht, welches bisher einzig vom Schwerte Gold und Macht verlangte, die früher so reichlich spendende Quelle eingehen sah und, in andern Zeitströmungen sich nicht zurechtfindend, bald verkümmerte, wie, um nur ein Beispiel anzuführen, der Stamm des kriegsberühmten Albrecht von Stein.[2]) Dagegen schwangen sich von den während des 16. Jahrhunderts in's Burgerrecht Aufgenommenen die Abkömmlinge Vieler so empor, daß sie nach wenigen Menschenaltern mit ganz gleichem Rechte zu den „regierenden Geschlechtern" gezählt werden konnten und mußten, als die aus älterer Zeit Herkommenden.

---

[1]) Anhang Nr. 6.

[2]) Valerius Anshelm's Chronik, Tom. V, 229, 230 und VI, 162.

Es ist nöthig, die Namen der ansehnlichern hier aufzuführen, um einmal auf das Phantasiegebilde des dem Hasse und der Verfolgung des „Patriziats" zum Opfer gewordenen „Plebejers" Frischherz[1]) den historischen Lichtstrahl fallen zu lassen. Zu dieses angeblichen Plebejers Zeiten also gehörten von den im 16. Jahrhundert eingeburgerten folgende Geschlechter ganz unbestreitbar den „regierenden"[2]) an: Bikhart, Bitzius, Bucher, Dachselhofer, Fellenberg, Fischer, Freudenreich, Frischherz, Gasser, Gatschet, Güder, Haller, Huser, Jenner, Imhaag, Kirchberger, Knecht, Lando, Lerber, Megger, Michel, v. Muralt, Ryhiner, Sager, Sinner, Späting, Steiger (schw.), Stettler, Tribolet, Tscharner, Vogt, Wagner, Wyß, Wyttenbach, Zeender ꝛc. Andere erreichten dieses Ziel erst später.

Richtige Begriffe von Berns Verfassungs- und Verwaltungsleben in den ersten hundert Jahren nach der Reformation schöpft man nur aus einem anhaltenden, bis in alle Zweige des Staatshaushalts dringenden Studium der Staatsdokumente, ergänzt und beleuchtet durch eine gewissenhafte Beiziehung der bernischen Genealogie, was freilich viel Zeit und mühsame Forschungen erheischt. Dagegen bewahrt es vor den Abwegen, zu welchen man unfehlbar gelangt, wenn man auf die rein subjektiven Urtheile von Streitschriften oder Memoiren der neuern Zeit[3]) sich beruft, wie es so Manchem schon begegnet ist, und trotz aller Warnung vielleicht noch begegnen wird.

---

[1]) Fetscherin's Frischherz, pag. 17, 18, 126, 181, 192.

[2]) Osterbücher des 16. Jahrhunderts, die Namensverzeichnisse der jährlich zu Mitgliedern der Zweihundert und des Kleinen Rathes Ernannten enthaltend.

[3]) Zunächst die von Fetscherin mit Vorliebe und fast als Autorität angerufenen Mémoires histor. concernant M. le général d'Erlach, gouverneur de Brisach, verfaßt und gedruckt 1784, von Herrn Albr. v. Erlach von Spiez.

Staatsdienst.

Hans Frischherz, der Junge, kam nach dem Hingange eines 1581 gebornen gleichnamigen Brüderchens zur Taufe am 16. April 1587.[1]) Er hatte im Ganzen, wie schon bemerkt, eilf Geschwister, von denen aber nur die Spur einer Schwester Katharina, des Hans Ulrich Scheurer's Frau, sich erhalten hat. Von seiner frühern Jugend findet sich nirgends etwas verzeichnet. Als Leiter zum Staatsdienste, den er wohl vom Austritte aus der Schule an in's Auge faßte, sollte ihm das Notariat dienen. Es war dies in den Kreisen, denen er zugehörte, Uebung geworden. Am 17. März 1608 erhielt er das Patent eines öffentlichen Schreibers, gab seinen Namenszug zu Protokoll und ward auf der Stadtkanzlei beeidigt.[2])

Er warb nun zuerst um das Amt eines Schreibers von Fraubrunnen, welches ihm ohne Mühe zufiel und das er von 1613 bis 1617 verwaltete.[3]) Inzwischen wurde er Mitglied der Zweihundert, 1614.[4]) Sein rasches Emporsteigen läßt auf nicht gewöhnliche Begabung schließen. Von 1618 bis 1620 führte er als Gerichtschreiber[5]) die Feder sowohl im Stadtgerichte als bei den Strafuntersuchungen und fertigte zugleich die kleinern Fälle. Es leitete ihn das natürlich und bald zur Verwaltung einer Landvogtei über. Frischherz erhielt 1620 die erste im Range, das Schultheißenamt von Thun.[6])

In die Zeit desselben fiel eine Begebenheit, die ihm zwar nicht als Vergehen, aber doch als strafwürdige Handlung angerechnet wurde. Die Erörterung, welche sie im Schooße des Rathes veranlaßte, ist, offenbar aus Schonung für ihn, sehr kurz und verschleiert zu Protokoll genommen. Allem

[1]) Taufrodel des Münsters von Bern.
[2]) Matrikelbuch I, Nr. 572.
[3]) Rathsmanual ad 11. August 1613 u. ff.
[4]) Osterbuch VI, 328.
[5]) Rathsmanual ad 16. April 1618 u. ff.
[6]) Besatzungsbuch II 75, ad 13. August 1620.

Anscheine nach handelte es sich gleichwohl um eine Veruntreuung, von der er sich nicht völlig rein waschen konnte. Der Rath erwies ihm die „Gnade", dieselbe blos der „Unachtsame", keinem „bösen Vorsatze" zuzuschreiben. Er verfällte ihn also lediglich zu 500 Pfund Buße und den Prozeßkosten, ohne Abbruch an seinen burgerlichen Ehren.[1])

Hätte man ihn damals für eine Schuld, die leider nur zu sehr derjenigen verwandt gewesen zu sein scheint, welche, potenzirt, das Drama von 1634/40 herbeigeführt hat, noch so strenge bestraft, es wäre für ihn und seine Familie die größte Wohlthat, ein eigentlicher Rettungsakt gewesen. Statt dessen sollte Frischherz, nun in Sicherheit gewiegt und von unbegrenzter Selbstzuversicht erfüllt, im Sturmlaufe alle jene Ehren bis an die Schwelle der obersten erklimmen, um dann aus solcher Höhe, als die Uhr um, plötzlich herabgeschleudert und zermalmt zu werden!

Während der zehn folgenden Jahre erscheint Frischherz unbestreitbar als der richtigste Repräsentant des damaligen Regierungssystems. Es zeugen hiefür nicht nur seine von Jahr zu Jahr sich mehrenden Auszeichnungen, sondern auch die Art, wie sie ihm zufielen. Gewiß trugen staatsmännische Tüchtigkeit und Arbeitskraft wesentlich dazu bei. Allein es standen ihm nunmehr auch die drei mächtigen Faktoren zu Diensten, von denen hievor Erwähnung zu thun die Gelegenheit sich geboten hat.

Nach der 1640 amtlich festgestellten Schatzung besaß er — ohne Silbergeschirr und Hausrath — ein Vermögen von 121,905 Pfund, war also einer der reichsten Berner.[2]) Durch des Vaters dritte Heirath mit Dorothea Zeender und seine eigene mit Elisabeth Dittlinger, welche zwei zahlreichen, weithin verschwägerten Regierungsfamilien angehörten, hatte er sich reichlich gevettert. Und was an Bestechendem eine hohe Staatsstellung zu bieten vermag, Ansehen und Einfluß,

---

[1]) Anhang Nr. 7.

[2]) Prozeßakten III, 372.

nach innen wie nach außen, Volksgunst und Klientel, das legte ihm das Weltglück verschwenderisch zu Füßen.

Auf Ostern 1628 gelangte Frischherz in den Kleinen Rath und auf Ostern 1629 zum Venneramte.[1]) Die vier Venner bildeten mit dem Sekelmeister die Finanzbehörde, und jeder hatte überdies die Verwaltung eines der vier Landgerichte. Als Venner von Schmieden unterstand ihm das territorial und administrativ am wenigsten bedeutende von Sternenberg. Der Sitz im Rathe bedingte auch gewisse anderweitige Beamtungen. Von denen, die ihm zufielen, mögen genannt werden: die Obervogtei der Insel von 1630 bis 1635, die der Stift von 1636 bis 1639, und die Stelle eines Münzwardeins ebenfalls von 1636 bis 1639.[2])

Ganz besonders aber ward er seit 1630 für Abordnungen in Anspruch genommen, Abordnungen an die eidgenössischen Tage, an die Konferenzen der vier evangelischen Stände, an einzelne Kantonsregierungen, und für ausschließlich bernische Interessen. Eine bezügliche Zusammenstellung aus den Instruktions- und den Abscheidebüchern ergibt bis zur letzten, im Dezember 1638, sechszig ihm anvertraute Missionen. Davon sind 26 auf gemeineidgenössische Tage, 15 auf evangelische Konferenzen, und die 19 übrigen auf interkantonale und kantonale Verrichtungen gefallen. Und seine Mitgesandten sind in 27 Fällen der Schultheiß Fr. L. v. Erlach, in 16 der Venner J. R. Willading, in 8 der Generaloberstlieutenant J. L. v. Erlach von Kastelen gewesen. Endlich hat er dreißigmal als erster Gesandter geamtet.[3])

Ueber das hinaus mußte Frischherz dem vaterländischen Militärdienste seine Schuld abtragen. Sie begann mit der Anstellung als Stadtfähnrich 1626.[4]) Zwei Jahre darauf wurde er Hauptmann des ersten Fähnleins von Obersieben-

---

[1]) Rathsmanual ad 15. April 1628 und 6. April 1629.

[2]) Besatzungsbücher zu den genannten Jahren.

[3]) Anhang Nr. 8.

[4]) Kriegsrathsmanual V ad 25. November 1626.

thal im Regimente Oberland[1]), und schon am 22. Januar 1630 Oberst dieses Regiments[2]), trotz seines Venneramts. Es nahte bald, in Folge der Siege des Schwedenkönigs, der schauervolle dreißigjährige Krieg den schweizerischen Grenzen. Dann und wann flog sogar schon von jenseits des Rheins ein Brander über dieselben. Ernste Rüstgebote ergingen mehr als einmal, aber für das Regiment Oberland kam es zu keinem Aufbruch. Seinen Obersten ersetzte am 3. August 1637 Hans Anton v. Erlach.[3])

Von weit größerer Tragweite war Frischherz' Berufung in den geheimen Kriegsrath, der auf seinen und des Herrn von Kastelen Antrag, im Einverständnisse mit Zürich, am 26. Dezember 1633 niedergesetzt wurde[4]), um, wenn nöthig, mit Waffengewalt die Urstände zu einer Milderung des Strafverfahrens gegen den gefangenen Oberstwachtmeister Kesselring zu zwingen. Damals betrieben die beiden Städte ihre Kriegsanstalten so ernstlich, daß ein Zusammenstoß unvermeidlich schien. Nebenbei beschäftigte den Kriegsrath, welchem von Bern noch der Schultheiß v. Erlach, der Oberst v. Erlach von Kastelen und der Venner Willading angehörten, die Frage einer Allianz mit den protestantischen Fürsten Teutschlands und mit Schweden. Gleichwohl gelang es, diese verschiedenen Zündstoffe allmälig zu beseitigen.

Sekelmeisteramt.

Auf Ostern 1636 fiel das kurz zuvor durch den Tod des Schultheißen Glado (Claudius) Weyermann in Erledigung gekommene höchste Staatsamt dem Teutschsekelmeister Niklaus Dachselhofer zu. An dessen Stelle wurde am 26. Juni darauf der Venner Frischherz, wie das Rathsprotokoll sagt, „durch die mehrere und fast einhälige Stimm erwelt und er-

[1]) Kriegsrathsmanual VI ad 18. März 1628.

[2]) Rathsmanual ad 22. Januar 1630.

[3]) Rathsmanual ad 3. August 1637.

[4]) Rathsmanual ad 26. Dezember 1633.

hebt".[1]) Weil er eben auf der gemeineidgenössischen Jahrrechnung zu Baden weilte, konnte er nicht, der Regel gemäß, sofort den Eid leisten, und später scheint dies aus Versehen nicht nachgeholt worden zu sein. Immerhin trat er, heimgekehrt, das Amt ohne irgendwelche Einsprache an, was einer förmlichen Beschwörung seiner neuen Pflichten gleichkam.

Der Eid des Sekelmeisters band ihm auf's Gewissen, alle und jede Einkünfte der Stadt mit äußerstem Nachdrucke zu „erjagen" und darin Niemand zu schonen, — über mehr als ein Pfund eigenmächtig nicht zu verfügen, — was er eingenommen, zum gleichen Werthe auszugeben, — das Amtstuch, wie er es gekauft, zu verabfolgen und zu verrechnen, — Alles gehörig einzuschreiben oder durch den Sekelschreiber einschreiben zu lassen, — zweimal im Jahre Rechnung abzulegen, zuerst den Vennern, dann den Schultheißen, Räthen und Zweihunderten, und Letztern bei seinem Eide die Vögte und andern Amtleute zu bezeichnen, welche ihre Restanzen noch nicht abgeliefert haben.[2])

Die zwei Termine für die Rechnungslegung waren Johanni im Sommer, der 24. Juni, und Stephani nach Weihnacht, der 26. Dezember.[3]) Drei Tage vor der Eingabe an die Vennerkammer mußte die Halbjahrsrechnung fertig gestellt und geschlossen sein. In der Form hatte sie sich seit hundert und mehr Jahren wenig verändert. Unter Frischherz enthielt sie 11 Rubriken für die Einnahmen und 18 bis 22 für die Ausgaben. Von den erstern waren die ergiebigsten, immerhin aber, weil von klimatischen Einflüssen abhängig, sehr ungleich, die der Naturalgefälle. Die sechs Halbjahrsrechnungen von Johanni 1636 bis Johanni 1639 erzeigen folgende Bilanzen:[4])

---

[1]) Rathsmanual ad 26. Juni 1636.

[2]) Anhang Nr. 9.

[3]) Diese Ordnung, welche man schon in den ältesten Standesrechnungen aus dem 14. Jahrhundert findet, erhielt sich bis und mit 1649.

[4]) Die sechs Standesrechnungen von Johanni 1636 bis Johanni 1639 im Staatsarchive.

	Einnahmen.			Ausgaben.			Mehreinnahme.			Mehrausgabe.		
	Pfd.	Sch.	D.	Pfd.	Sch.	D.	Pfd.	Sch.	D.	Pfd.	Sch.	D.
1636, II	227,274	14	3	160,611	4	1	66,663	10	2			
1637, I	104,709	17	3	164,724	10	5				60,014	13	2
1637, II	157,335	14	4	145,893	—	5	11,442	13	11			
1638, I	73,480	5	—	86,168	5	3				12,688	—	3
1638, II	142,368	10	—	147,671	14	8				5,303	4	3
1639, I	103,424	4	8	103,424	4	8						
	808,593	5	6	808,492	19	6	78,106	4	1	78,005	18	1
	808,492	19	6				78,005	18	1			
	* 100	6	—				100	6	—			

* Die Differenz rührt her von unrichtiger Uebertragung des Aktivsaldo aus der Rechnung II von 1637 in die Rechnung I von 1638.

Das Kreuz aller Sekelmeister bildeten die sogenannten Exstanzen oder Restanzen der Landvögte. Diese hatten nämlich die obrigkeitlichen Bodenzinse, Zehnten ꝛc. in natura zu beziehen, zu Geld zu machen und nach Abzug der darauf angewiesenen Amtsverwaltungskosten den fruchtbaren Rest dem Sekelamt zu überantworten. Es liegt auf der Hand, daß die Operation der Versilberung allerhand Zufälligkeiten ausgesetzt war, und häufig weder leicht noch rasch bewerkstelligt werden konnte. Andernseits mochte Solches auch einzelnen Vögten zum Vorwande dienen, um saumselig zu sein oder gar auf Abwegen Nutzen davon zu ziehen. Scheint ja Frischherz selbst im Jahre 1627 als Schultheiß von Thun etwas der Art verschuldet zu haben. Sicherer ist, daß die Restanzenfrage es war, die am Sekelmeister zum Versucher wurde.

Fünf Halbjahre durch verwaltete er indeß sein Amt im Genusse des ungetheiltesten Vertrauens seiner Regierung und anscheinend mit staunenswerthem Geschicke. Fünfmal empfingen die Venner seine Rechnung, prüften sie als wenn ihr von vornherein der Stempel der Untrüglichkeit aufgedrückt wäre, und erwirkten fünfmal von der souveränen Behörde die unbedingte Genehmigung derselben, unter Bezeugung des hohen Wohlgefallens, und daß darin nichts Anderes geübt und verhandelt sei, als was zum Nutzen und zur Ehre der Stadt gereiche.[1])

Die Folge wird zeigen, mit welcher kaum möglich erachteten Oberflächlichkeit die Venner ihrer Prüfungsaufgabe nachgekommen sind. Sie haben damit nicht nur dem Fallenden einen rettenden Arm darzustrecken verabsäumt, sondern überdies eine für die Ehre und Ruhe des Gemeinwesens höchst peinliche innere Lage heraufbeschworen. Wegen dieser Unterlassungssünde verzeichnen wir hier ihre Namen, unter

---

[1]) Rathsmanuale ad 22. Januar und 2. Juli 1637, 21. Januar und 1. Juli 1638, und 13. Januar 1639, — und Prozeßakten I, fol. 1, 2, 3, 4, 5.

Angabe der Rechnungen, die einem Jeden vorgelegen, nämlich Anton v. Graffenried (1, bei 6 abwesend), Joh. Rudolf Bucher (1, 2, 3, 4, 5, 6), Felix Schöni (1, 2, 3), Daniel Lerber (1, 2, 3, 4, 5), Jakob Thormann (2, 3, 4, 5), Hans Rudolf Willading (4, 5, 6) und Peter v. Werdt (6).[1])

Mit dem 6. Halbjahre trat, durch keine Vorboten angekündigt, eine Monat um Monat fühlbarer werdende Störung der Harmonie zwischen der Regierung und dem Sekelmeister ein. Den Anstoß dazu scheinen Rechnungsschwierigkeiten desselben mit dem Lieferanten der Amtstücher, Moritz Schnell, gegeben zu haben. Diese spitzten sich von Seite des Letztern bald dahin zu, daß er den Sekelmeister der Nichteinhaltung des mit ihm geschlossenen Vertrags bezichtigte. Frischherz hielt seinerseits die Aufschluß verlangende Regierung mit unbestimmter und unvollständiger Berichtgabe hin, was ihm einige nicht ganz sanfte Zurechtweisungen eintrug.[2])

Ferner mußte er wegen Außerachtlassung eines dringenden Befehls zu Ausrichtung von 2000 Kronen nebst Korn an die Direktoren der oberländischen Bergwerke, für die Löhne der dortigen Arbeiter, vom Rathe zwei Mal ernstlich gemahnt werden;[3]) ebenso, freilich nun mit den Vennern, drei Mal zur Vertheilung der gesammelten Liebesgaben an die „armen, Hunger und Mangel leidenden Kirchen- und Schuldiener" in Teutschland.[4]) Dazu kam am 22. Mai die fatale Entdeckung, daß das Archiv der Vennerkammer in der ärgsten Unordnung sich befinde, die wichtigsten Schriften und Titel zerstreut umherliegen, nichts daselbst inventarisirt, eingeschrieben noch sicher verwahrt sei.[5])

---

[1]) Rathsmanuale zu den Ostermontagswahlen von 1636 bis 1639.

[2]) Man findet das Einschlagende in den Rathsmanualen zum 11. und 25. Januar, 30. April, 21, 25, 30. Mai, 11. und 19. Juni 1639.

[3]) Rathsmanual zum 25. Januar und 11. März 1639.

[4]) Rathsmanual zum 11. Januar, 8. April und 11. Juni 1639.

[5]) Anhang Nr. 10.

Dem gegenüber sieht man den Sekelmeister, der sonst, wie andere feine Emporstreblinge, einem nur Gegner sich schaffenden Rigorismus aus dem Wege zu gehen schien, plötzlich in zwei mehr oder weniger politischen Fragen mit großer Heftigkeit Partei nehmen. Suchte er vielleicht damit innern Qualen einen Ableiter zu geben, oder hoffte er zu Rettung seines wankenden Ansehens von Einschüchterungsanschlägen mehr Erfolg erwarten zu dürfen, als von staatsmännischer Ruhe und Beherrschung?

Der erste Auftritt fand statt am 24. Januar 1639. Es handelte sich vor den Zweihundert um die Frage, ob zwei junge Burger, Salomon Isenschmied und Kaspar Witz, die beschuldigt waren, den Sturz des Landvogtes Frisching in den Jauchekasten der Falkenwirthschaft, woran er folgenden Tages gestorben, veranlaßt zu haben, dem Landtage, sonach dem Blutgerichte zu überweisen seien. Frischherz, zuerst angefragt, trug mit ungewöhnlichem Nachdruck, unter Anführung von Stellen aus der hl. Schrift, die selbst bei zweifelhafter Thäterschaft durchschlagend sein sollten, auf diese strenge Maßregel an, blieb aber damit in der Minderheit, da die Versammlung fand, es liege hier kein Todschlag vor.[1])

Der zweite Fall war des Sekelmeisters Anzug vom Hohendonnerstag oder 11. April. Bern hatte kurz zuvor, am 23. Februar, dem König Ludwig XIII von Frankreich ein Regiment von 3000 Mann bewilligt, und durch seinen Gesandten in der Schweiz, Méliand, die Oberstenstelle dem Landvogte Hans Franz v. Wattenwyl von Saanen, die Hauptmannsstellen fünf jungen Bernern, natürlich von der französischen, damals zugleich der streng protestantischen Partei, verleihen lassen, wie solches alle Kapitulanten von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten gethan haben. Nun griff Frischherz dieses auf, um unter wenig verblümten Anzüglichkeiten eine Untersuchung zu verlangen, ob nicht eigentlich höhere Magistrate die fraglichen Hauptmannschaften erhalten und

---

[1]) Rathsmanual ad 24. Januar 1639.

um klingende Münze den nunmehrigen Inhabern verkauft hätten. Die Untersuchung ward, vielleicht gegen die Absicht des Anzügers, sofort bewilligt.[1])

Unter solchen Trübungen kam die Zeit heran, da Frischherz seine 6. Rechnung legen sollte. Man findet im Manuale verzeichnet, daß am 4. Juli der Rath erkannte, es sei nicht „Brauch", dieselbe zu behandeln, wenn, wie es eben heute der Fall, die im Amte stehenden Venner abwesend seien.[2]) Hätte ihm wirklich der Sekelmeister ein so regelwidriges Verfahren anzumuthen sich erlaubt? Der Rath setzte am 6. für die Abnahme der Rechnung Tag an auf den 7. Juli.[3]) Die Berufung auf einen Sonntag deutete an, daß er die Versammlung der Zweihundert zahlreich besucht zu sehen wünschte.

Am 7. Juli, bevor man in die sogenannte Burgerstube trat, hieß der Amtsschultheiß von Erlach die Mitglieder des Rathes zusammenkommen, um eine einschlägige Eröffnung anzuhören. Diese bestand in der Anzeige, daß bezüglich der Rechnung sich ein Anstoß erhebe. Es sei nämlich darin vom Sekelmeister zu spezifiziren unterlassen worden: 1) was er an Korn von den Amtleuten empfangen und verkauft, 2) wie er die groben Geldsorten eingenommen und ausgegeben, und 3) um welche Zahl von Stücken Tuches er sich mit dem Handelsmann Schnell verglichen habe. Die anwesenden drei Venner v. Werdt, Bucher, Willading und der Welschsekelmeister Güder bestätigten solches. Der Schultheiß frug nun an, was bei dieser Sachlage den Zweihundert vorzuschlagen sei.

Es fielen drei Meinungen: erstens, die Rechnung, wie sie gestellt, heute anzuhören; zweitens, zur Besserung derselben dem Sekelmeister acht Tage Ziel zu geben; drittens, über die beanstandeten Punkte ihn sofort zu vernehmen und das Er-

---

[1]) Anhang Nr. 11.

[2]) Rathsmanual zum 4. Juli 1639.

[3]) Rathsmanual zum 6. Juli 1639.

gebniß an einen Ausschuß von Räthen und Burgern zu weisen. Die drei Meinungen wurden dem inzwischen versammelten Rathe der Zweihundert vorgetragen. Das Mehr fiel dahin, daß die Rechnung dem Sekelmeister zur Ergänzung in den obgedachten drei Punkten zurückgestellt, wenn solches geschehen, den Vennern neuerdings zur Prüfung vorgelegt und am nächsten Sonntage endlich darüber verfügt werden solle.[1])

Die Maßregel war unter den gegebenen Umständen eine so milde, so schonende, daß man annehmen durfte, Frischherz — der damals sich schuldbeladen wie kaum Einer wissen mußte — werde sie im geheimsten Innern segnen, da sie allein ihm die Rettung seiner Ehre vor der Welt und eine sittliche Umkehr ermöglichte. Die drei beanstandeten Punkte ließen sich ja bei ehrlichem Eingestehen eines Irrthums wohl ohne äußere Schädigung bereinigen, während, einmal die Untersuchung auf die fünf frühern Rechnungen ausgedehnt, das Aergste, Zermalmendste an den Tag kommen mußte. Allein von bösen Eingebungen gepeitscht, beschloß der Sekelmeister, dem Willen der obersten Behörde Trotz und Widerstand entgegenzusetzen, womit er sein Verderben besiegelte.

Rechnungsuntersuch.

Die Sitzung der Zweihundert vom 14. Juli begann mit der Verlesung der Rechnung, das Einnehmen von Posten zu Posten, das Ausgeben abschnittweise. Mit Befremden erkannte man, daß dieselbe völlig unverändert geblieben, also Frischherz dem vor acht Tagen erhaltenen Befehle in keiner Weise nachgekommen. Noch viel peinlicher berührte sein Auftreten, indem er mit hochtrabenden Worten sich verwahrte, daß etwas daran zu ändern sei, und er minder gute und redliche Rechnung gelegt habe als irgend einer seiner Vorgänger. Auf sofort eingeholtes Gutachten des Rathes beschlossen die Zweihundert einstimmig, aus ihrer Mitte einen

[1]) Anhang Nr. 12.

Ausschuß zu bestellen, und nun nicht mehr blos die drei beanstandeten Punkte, sondern die Gesammtrechnung einer Revision zu unterwerfen.[1])

Zu Mitgliedern dieses Ausschusses wurden am folgenden Tage, 15. Juli, ernannt: Herr Schultheiß Dachselhofer und die Herren v. Wattenwyl, Zeender und Stürler, vom Rathe, sowie die Herren Jost v. Diesbach, Georg Imhof, Schaffner Müller und Ohmgeldner Zehender von den Zweihundert.[2]) Sie nahmen die übertragene Arbeit sofort an die Hand, mußten sich jedoch bei den ersten Schritten überzeugen, daß der Wahrheit nur auf den Grund zu kommen möglich sei, wenn man gestatte, auf die eng ineinandergreifenden fünf längst genehmigten Rechnungen zurück zu gehen, und auch diese in den Bereich der Untersuchung zu ziehen. Der Rath soll dazu die Ermächtigung ertheilt haben, wahrscheinlich in geheimer Sitzung oder blos mündlich; denn im Manuale erscheint darüber nichts, wohl aber im Strafurtheile.[3])

Ob vom juridischen Standpunkte aus eine solche Maßregel zulässig war, mag hier um so eher unerörtert bleiben, als sie noch seither, wenn je der Fall sich erneuerte, auf der einen Seite unbedingte Billigung, auf der andern eben so entschiedene Verwerfung bei Behörden, Publikum und Presse gefunden hat. Selbst aus unserer Zeit ist ein Fall dieser Art wohl noch im Gedächtnisse Vieler, und war zum Mindesten dem Vertheidiger des Sekelmeisters Frischherz vom Jahre 1849 sehr genau bekannt.[4]) In der Gesetzgebung

---

[1]) Anhang Nr. 13.

[2]) Anhang Nr. 14.

[3]) Die betreffende Stelle lautet dort also: „es wäre aber disere „seine sechste Rechnung an die vorgende, und denn allwegen je eine an „die andere dergstalten annexiert und damit verwigglet, daz ohne Durch„schouwung der vorgenden us diser sechsten kein rechter noch sater Grund „nit hette mögen verfaßet werden. Deßhalber die Herren auch dieselben „vorgenden us Jr Gnaden sonderbarem Bevelch für die Hand „genommen."

[4]) Dem Rathsmanuale zufolge saß er nämlich im Regierungsrathe und nahm an dessen Verhandlung vom 13. September 1837, welche die

lag 1639 nichts, was dem unabweisbar erachteten Verfahren entgegenstand.

Das Vorgehen des Ausschusses war folgendes. Nach sorgfältiger Durchforschung aller sechs Rechnungen wurden diejenigen Posten des Einnehmens und des Ausgebens, welche unter einander oder mit anderweitigen Beweismitteln im Widerspruche standen, also auf unordentliche oder untreue Verwaltung schließen ließen, ausgehoben.[1]) Sodann zog man über die Restanzenfrage insbesondere die Rechnungen der Vögte und übrigen Amtleute zu Rathe.[2]) Ueber die Korn- und Geldsortenfrage erließ man den Befehl an die Erstern, die genauesten Angaben zu machen, welche ziemlich rasch einliefen.[3]) Mit möglichster Beschleunigung theilte man dem Sekelmeister die gegen einzelne Posten oder auch wegen entdeckter Lücken aufgestiegenen Bedenken mit, und nahm unter dreien Malen mündlich oder schriftlich seine Verantwortung entgegen.[4])

Es waren derselben, wie oben berichtet, anfangs blos drei. Im Verlaufe der Untersuchung stiegen die Klagpunkte bis auf dreißig an. Diese Zahl blieb jedoch keine geschlossene; sie mehrte oder minderte sich schon im ersten Stadium der Untersuchung, je nachdem der Ausschuß von der Antwort des Beklagten befriedigt den einen und andern Punkt fallen ließ, oder neue sich aufdrängten. Beschwerlich erwies sich die Aufgabe auch noch aus einem andern Grunde. War es verwundeter Stolz oder die Ahnung seiner mißlichen Lage, den Sekelmeister übermannte mehr als einmal der Unmuth so, daß er in ehrverletzende Worte gegen seine Inqui-

---

Aufstellung eines außerordentlichen Untersuchungsrichters zu Prozessirung des Herrn alt-Rathsherrn Ludw. Zeerleder zur Folge hatte, Theil.

[1]) Prozeßakten I, 139—319, wo es aus der Art und dem Verlaufe der Abhörungen sich ergibt.

[2]) Prozeßakten I, 291, 293, 301, 303, 317.

[3]) Anhang Nr. 15 und Prozeßakten I, 197.

[4]) Prozeßakten I, 145, 293, 319, 322, 332. Sehr wahrscheinlich, obwohl nicht ausdrücklich verzeichnet, fanden die drei Abhörungen am 23. Juli, 10. und 17. August statt.

renten ausbrach, sie der Parteilichkeit und Rechtsvergewaltigung beschuldigte.[1])

Seine Vertheidigungstaktik zeigt vornehmlich drei Richtungen. Er verneint, unter hoher Betheuerung, selbst da, wo nicht blos Anzeichen, sondern Beweise vorliegen, bewußt irgend eine Unredlichkeit begangen zu haben. Er gibt nur Irrthümer und Mißrechnungen zu, verursacht durch übermäßige Amtslast und zahlreich aufgenöthigte Missionen,[2]) nebenbei auch durch Vergeßlichkeit und Fahrlässigkeit, und erbietet sich zu vollständigem Ersatze. Er wirft endlich eine Hauptschuld auf seine Mitarbeiter, zunächst auf die Sekelschreiber, und streut vielfach nach rechts und links gegen andere Kassenführer den Verdacht untreuer Verwaltung aus, als ob solches damals geradezu Brauch gewesen wäre. Im Uebrigen erscheint er reich an Hülfsmitteln zu bestechenden oder verdunkelnden Einwänden, sowie geschickt im Spielen und Täuschen mit Zahlen.[3])

Daß eine über drei Jahre, sechs Hauptrechnungen, 684 Einnahme-, 2370 Ausgabeposten und eine Unzahl von Sonderakten sich erstreckende Untersuchung eine drückende Arbeit sein mußte, ist einleuchtend. Dessenungeachtet förderte sie der Ausschuß so, daß nach Verfluß eines Monats viel gewonnener Stoff zu einem Gutachten an die obern Behörden bereit lag. Weil aber der Sekelmeister fortfuhr, allenthalb zu behaupten, daß jener das empfangene Mandat überschreite, so glaubte man vorerst diese Frage dem souveränen Großen Rathe zum Entscheide vorlegen zu sollen.[4])

---

[1]) Prozeßakten I, 322.

[2]) Laut Anhang Nr. 8 und eidg. Abschiedesammlung bestanden diese zahlreichen Missionen während der drei Jahre des Sekelmeisteramts in Allem blos aus fünf Sendungen auf eidg. Tagsatzungen und fünf Kantonskonferenzen, die zusammen höchstens 45 Absenztage verursachten.

[3]) Prozeßakten I, II, III, in allen Verantwortungen die materiellen Klagpunkte betreffend.

[4]) Anhang Nr. 16.

Am 18. August ward derselbe versammelt. Der Ausschuß trug seine Beschwerde vor und begründete sie mit einer Darlegung der bisherigen Untersuchungsergebnisse, der Verantwortung des Sekelmeisters über jeden einzelnen Klagpunkt und der darauf folgenden eigenen Meinung. Es muß der Eindruck ein tiefer gewesen sein, daß die Zweihundert widerspruchlos erkannten: es hätten die Kommittirten ihr Mandat in keiner Weise überschritten, wohl aber Frischherz dieselben, ohne Achtung für seine Obern, „trotzlich überfahren"; es sei die Untersuchung der noch nicht völlig aufgehellten Punkte, vorab was die ersessenen Zinse betreffe, mit allem Nachdrucke weiter zu führen, damit, wenn irgend möglich, am 22. August über die ganze Verrichtung ein Abspruch erfolgen könne; inzwischen habe Frischherz in Worten und Werken sich behutsam zu verhalten und sich sein Haus zum Schirme dienen zu lassen, ansonst man ihm eine andere Herberge anweisen werde; auch solle er in des Schultheißen Hand die Kommittirten entschlagen und ihrer Ehren wohl verwahren; endlich, seinem Erbieten gemäß, alle Titel, Schriften und Rödel, die der Stadt gehören, den Vennern überantworten.[1])

Im Endurtheile heißt es, des Sekelmeisters Ungebühr gegen den Ausschuß habe lediglich den Zweck gehabt, die Mitglieder desselben so zu reizen, daß sie zur „Partei" gemacht würden und infolge dessen zur Niederlegung ihres Mandats genöthigt werden könnten. Als der Entscheid vom 18. August seine daherigen Hoffnungen zerstört, habe er sich anfangs mit Ostentation über alle Punkte desselben hinweggesetzt und öffentlich in den Straßen geberdet, als ob er — seinen Worten gemäß — außer Gott keinen Obern anzuerkennen habe, — dann aber aus Furcht, daß solcher Trotz nicht nach seinem Wunsche ausschlagen dürfte, auch unzweifelhaft von seinem Gewissen der Untreue überwiesen, den Gedanken der Flucht gefaßt.

---

[1]) Anhang Nr. 17.

Und sie folgte auf dem Fuße. Am Abend vor dem Tage, da er annehmen mußte, daß der Abspruch erfolgen werde, begab sich Frischherz von der Stadt aus nach seiner Matte in der Schoßhalde, wohin seit mehreren Tagen Schriften, Gültbriefe, Baarschaft und Silbergeschirr gebracht worden. Dahin kamen auch sein Tochtermann Daniel Keller, der Silberkrämer Philipp Grobeti und der Hausdiener Heinrich Jetzler. Mit dem Letztern, dem Keller 1600 Pfund in einem verschlossenen Sacke zustellte, schlug er zu Pferde über Fraubrunnen und Gottstatt den Weg nach Biel ein, wo er folgenden Tages, begleitet von dem ihm entgegengerittenen Kaufmann Daniel Watt, ankam und in des Letztern Hause Aufnahme fand. Silbergeschirr, Geld und andere Werthe ließ Grobeti nachführen.[1])

Kontumazialverfahren.

Frischherz war seit dem 14. Juli nicht nur im Amte nicht eingestellt, sondern hatte selbst vom Rathe geschäftliche Aufträge erhalten und wenigstens einer Sitzung dieser Behörde (7. August) beigewohnt.[2]) Auch jetzt, nach seinem Austritte, bekam er noch amtliche Weisungen, zumal in den ersten Tagen, da man im Zweifel zu sein schien, ob derselbe als vorübergehende Entfernung oder als eigentliche Flucht anzusehen sei.[3]) Vorsichtshalber sollte sich jedoch, laut Befehls vom 22., der Ausschuß mit dem Großweibel und dem Gerichtschreiber in die Wohnungen des Sekelmeisters und seines Tochtermanns begeben, alles der Oberkeit Gehörende dort aufzeichnen und an sichere Orte schaffen lassen.[4])

Infolge dessen händigte Daniel Keller den Vennern noch am nämlichen Tage die Summe von 11,000 Kronen 8 Batzen

---

[1]) Anhang Nr. 18.

[2]) Rathsmanual zum 18. und 25. Juli, 7. und 14. August 1639.

[3]) Anhang Nr. 19 und Prozeßakten II, 7.

[4]) Anhang Nr. 20.

(36,631 Pfund), die erst nach dem Schlusse der letzten Rechnung eingegangen sein sollten, Namens seines Schwähers aus und erbot sich, für allfällig noch weiter schuldige Gelder mit dem eigenen Gute haften zu wollen.[1]) Sämmtliche Standesschriften, Schlüssel u. s. w. wurden am 24. August auf das Rathhaus gebracht und dort ebenfalls den Vennern übergeben.[2]) Nach diesem traf der Rath alle Anstalten, auf Montag den 2. September das Untersuchungsgeschäft zum Abschlusse bringen und durch die Zweihundert über Schuld oder Nichtschuld des Sekelmeisters sprechen zu lassen. Hievon wurde am 27. sein Tochtermann, ohne Zweifel zur weitern Mittheilung, wenn auch das Manual davon schweigt, in Kenntniß gesetzt.[3])

Am 31. August langte wirklich eine Zuschrift aus Biel ein, worin Frischherz, nicht zweifelnd, daß ihm, als Beklagten, nach Gottes Befehl und der Richter Regel, seine Regierung ein offen Ohr leihen und ohne angehörte Verantwortung kein Urtheil über ihn fällen werde, in Demuth bittet, man möge ihm die Gesammtheit der Klagpunkte mittheilen und einige Tage gestatten, um dieselben schriftlich oder mündlich beantworten zu können.[4]) Nach kurzem Rathschlage ward diesem an die Zweihundert selbst gerichteten Ansuchen am 2. September in dem Sinne entsprochen, daß die Verhandlung zu verschieben, der Sekelmeister auf den 9. September zu fernerer Abhörung über ältere und neuere Punkte vor den Ausschuß und die Venner zu laden und das Ergebniß sofort einzuberichten sei. Würde Frischherz, wider Verhoffen, nicht erscheinen, so sollten alle gegen ihn vorliegenden Anklagen als von seiner Seite zugestanden angesehen werden.[5])

Hieraus ist zu schließen, daß man bereits ahnte, was wirklich geschah. Ungeachtet seines Anerbietens, eventuell auch mündlich seine Verantwortung abzulegen, schrieb er

---

[1]) Anhang Nr. 21.
[2]) Anhang Nr. 22.
[3]) Anhang Nr. 23.
[4]) Anhang Nr. 24.
[5]) Anhang Nr. 25.

am 8. September den Zweihundert zurück: er könne, weil neue Klagpunkte aufgestellt, die ihm noch nicht zur Kenntniß gebracht seien, weil, wie er höre, in Bern Schmachreden und Drohungen gegen ihn laut würden, und weil er Kummers halb sich an Leib und Gemüth unwohl fühle, auf den folgenden Tag sich nicht einfinden, bitte daher um einen neuen Verschub und um ein sicher Geleit zum Eintritt in Land und Stadt und zu unverwehrtem Wiederaustritte.[1])

Am 10. September beriethen die beim Eide versammelten Zweihundert über diese fernere Zuschrift und des Sekelmeisters Ausbleiben. Damit derselbe ja keiner Uebereilung sich zu erklagen habe, fiel der Entscheid dahin, daß ihm sämmtliche Klagpunkte noch einmal mitgetheilt und er peremtorisch auf den 16. September geladen werden solle, sich mündlich oder schriftlich vor den Vennern und dem Ausschusse zu verantworten, unter Wiederholung des Vorbehalts, daß, wenn weder das Eine noch das Andere geschähe, die Klagpunkte als zugestanden betrachtet und in der Sache vorgeschritten werden sollte. Das Begehren eines Sichergeleits wurde abgelehnt, weil es nicht Brauch sei, ein solches zu ertheilen in Fällen, da Einer „ungenötet" den Austritt genommen habe.[2])

Vorladung und Geleitsabschlag kamen Frischherz durch den darum von Bern angesprochenen Magistrat von Biel zur Kenntniß. Er scheint von Stund an sich entschlossen zu haben, der erstern keine Folge zu leisten, sondern seine Verantwortung der 30 Anklagen schriftlich einzusenden.[3]) Dies geschah auch am 15. September in Begleit eines Schreibens, worin er, unter Abbitte für ihm etwa entschlüpfte verletzende Ausdrücke, die Hoffnung ausspricht, man werde ihm Glauben schenken. Denn er habe sich allezeit beflissen, nach den ihm

---

[1]) Anhang Nr. 26.

[2]) Anhang Nr. 27.

[3]) Die Verantwortung steht in den Prozeßakten, Band II, und zwar pag. 387—422 das Original, und pag. 351—385 das Konzept, auf welch' letzteres das sogenannte Memorial geschrieben ist.

von Gott verliehenen Gaben den Nutzen der Stadt zu fördern, insbesondere ihren Schatz mit „guten groben Gold- und Silbersorten" zu speisen. Was an Geld noch hinter ihm liege, spare er für die gegenseitige Abrechnung auf.[1])

Der Sekelmeister muß über die — unter Umständen — augenblickliche, allbewältigende Ueberzeugungs- und Beweiskraft der Zahlen, ihre Brutalität, wie man heute sagt, in einer unglücklichen Selbsttäuschung befangen gewesen sein. Die Untersuchung hatte, wie bereits bemerkt, 30 Punkte zu Tage gefördert, die, bis auf die erste Rechnung vom Jahr 1636 zurückgreifend, nach der Untersucher Meinung Veruntreuungen von Staatsgeldern bloßlegten. Bei einigen Punkten mochte es noch zweifelhaft sein, ob die dolose Eigenschaft herzustellen sein werde; bei der Mehrzahl dagegen sprang sie so in die Augen, daß alle Einwürfe der Unvorsätzlichkeit, der Mißrechnung, der Vergeßlichkeit, daran nichts zu mildern vermochten. Es waren dies, unter andern, eilf nicht in's Einnehmen gebrachte Kapital- oder Zinsbezüge, und, vielleicht noch anklägerischer, sieben in Minderbeträgen verrechnete Einzahlungen. Im Abschnitte über das „Strafurtheil" werden sämmtliche als Unterschlagungen festgehaltene Punkte angeführt werden.

Am 17. September traten Schultheiß, Räthe und Zweihundert, abermals beim Eide geboten, zusammen. Nach Verlesung des Anklageberichts, der Verantwortung des Sekelmeisters und der Replik des Ausschusses wurden die Punkte vom ersten bis zum letzten in Berathung gesetzt und wohl erwogen. Das Ergebniß war, daß die Versammlung des Frischherz „Versprechen" (Einwände) ganz unzureichend fand, ihn der untreuen, mit Gefährde verbundenen Amtsverwaltung zum Nachtheile des Stadtgutes überwiesen erklärte, wofür er, der „Satzung" gemäß, sowohl der Sekelmeisterstelle als des Regiments überhaupt auf immer entsetzt, für die Erstattung des zugefügten Schadens der Ober-

[1]) Anhang Nr. 28.

keit mit Leib und Gut verfallen, und seines eigenmächtigen Austrittes halb auch der Stadt und des Landes verlustig sein solle.[1])

Die „Satzung", auf welche der Spruch sich beruft, ist vom 17. April 1606. Sie verordnet, daß welcher Beamtete in oder außer der Stadt an ihrem Gute sich vergreifen, von ihren Gefällen und Einnahmen wissentlich und mit Gefährde etwas hinterhalten und in den eigenen Nutzen verwenden, also gegen Ehre und Eid handeln würde, — jederzeit abgestraft und, sei diese Strafe groß oder klein, überdies aller Ehren beraubt und sein Leben lang vom Regimente ausgeschlossen sein solle. Hiebei seien einzig unargwönige Mißrechnungen und unvorsätzliche Handlungen vorbehalten.[2])

Die Venner erhielten den Befehl, sofort des Entsetzten Hab' und Gut unter Arrest legen und genau inventarisiren zu lassen, Daniel Keller aber, daß er das Seinige, weil es für etwaige Ausfälle des schwäherlichen verhaftet sei, bei Ungnade der Regierung nicht „verrücke". An Biel ging die Eröffnung dessen, was erkannt worden, und zugleich das Ansuchen, den bei ihnen niedergelassenen Frischherz nebst seinen verschleppten Geldern auszuliefern, von Oberkeit wegen, gegen den üblichen Revers, „unabbrüchig ihrer Botmäßigkeit und Judicatur". Ebenso wurden, doch in strengern Ausdrücken, sämmtliche Amtleute angewiesen, auf den Flüchtigen zu achten und ihn im Falle des Betretens gefangen zu nehmen. Diese Maßnahmen zeigen, daß man den Spruch vom 17. September blos als ein Zwischenurtheil ansah.

Biel, wo Frischherz die einflußreichern Kreise für sich einzunehmen wußte und reichlich Verunglimpfungen gegen Bern und viele Berner ausgoß[3]), gab — keine Antwort, sondern ließ blos durch die Stadtkanzlei den Empfang der hierseitigen Zuschrift bescheinigen.[4]) Auf eine zweite vom

[1]) Anhang Nr. 29.
[2]) Anhang Nr. 30.
[3]) Anhang Nr. 31.
[4]) Anhang Nr. 32.

20. September[1]) folgte am 21. ein ziemlich gewundener Abschlag der Auslieferung[2]), auf eine dritte vom 27. Dezember[3]) aber am 30. die Eröffnung, wie man trotz aller Neigung, Bern bundesbrüderlich entgegenzukommen, daran durch den leidigen Umstand verhindert sei, daß der zu liefernde Sekelmeister schon am 28. Mittags sich „wägfertig" gemacht habe.[4]) In Bern fand man diese an Fopperei streifenden Worte der Bieler so „schimpf-, spott- und verachtlich", daß die Zweihundert am 9. Januar unter den herbsten Vorwürfen von Bruch der Verträge, Schirmung eines Uebelthäters, Konnivenz bei dessen Flucht, eine Lebensmittelsperre über sie verhängten[5]) und diese erst, nachdem das Frischherz'sche Geld und Silbergeschirr dem Vogte von Nidau übergeben war, am 3. Februar 1640 wieder aufhoben.[6])

Auch in Bern selbst machte sich die Vollziehung einzelner Beschlüsse vom 17. September nicht so ganz leicht. Daniel Keller vorab suchte sich der Mitwirkung bei den Inventuren möglichst zu entziehen. Bisweilen kam es sogar zu leidigen Auftritten, die ihm scharfe Verweise wegen seines „Pochens" eintrugen.[7]) Andererseits waren manche Amtleute säumig in der ihnen anbefohlenen Sequestrirung der Frischherz'schen Kapitalien und Zinse, so daß die Regierung sich genöthigt sah, deßhalb am 21. Dezember klarere und strengere Weisungen ausgehen zu lassen.[8]) Ebenso erheischten irrige Auffassungen der Frage wegen der versessenen Zinse am 23. Dezember einen richtigstellenden Erlaß an zwei Mitglieder des Ausschusses.[9])

---

[1]) Anhang Nr. 33.
[2]) Anhang Nr. 34.
[3]) Anhang Nr. 35.
[4]) Anhang Nr. 36.
[5]) Anhang Nr. 37.
[6]) Anhang Nr. 38.
[7]) Rathsmanual zum 14. Oktober und 6. November 1639.
[8]) Anhang Nr. 39.
[9]) Anhang Nr. 40.

Mittlerweile war Frischherz, den am 28. Dezember drei aus dem Rathssaale herbeigeeilte Räthe, Hugi, Lätner und Hans, um schleunigen Fortzug gebeten hatten, im Begleite zweier bewaffneter Burger durch das Münster- und Delsbergerthal reitend, am 31. Dezember in Basel angekommen. Hier suchte er die Regierung zu bewegen, gemeinsam mit Zürich und Schaffhausen, wohin er sich gleichfalls begeben wolle, auf der bevorstehenden evangelischen Konferenz von Aarau dahin zu wirken, daß Bern ihm zu seiner fernern Verantwortung ein sicher Geleit ertheilen wolle. Dem Dr. Burkhard wurden die nöthigen Schriften übergeben, um zu diesem Zwecke ein Gutachten zu verfassen. Für andere Bedürfnisse sorgten die Kaufleute und Gebrüder Isaak und Samuel Watt in Basel.[1])

Jene Absicht errieth jedoch die Regierung von Bern, denn sie instruirte schon am 30. Dezember die Gesandten nach Aarau, den Schultheißen Dachselhofer und Venner Willading, ihren Mitgesandten alldort den Grund und Verlauf des Prozesses gegen Frischherz, die Schwere seiner Untreue und die „Billigkeit" der Verurtheilung auseinanderzusetzen, damit den Wirkungen seiner falschen Klagen und Anmaßungen von Unschuld ernstlich vorzubeugen, und nach ihrem Ermessen weitere Schritte zu thun, die dem Zweck entsprechend sein möchten.[2])

Am 6. Januar 1640 ritten nun Frischherz, sein Diener Jetzler und ein ihnen vom Burgermeister Fäsch beigegebener Postillon Zürich zu. Da geschah, was Niemand hoffen noch fürchten konnte, ungeahnt im vollsten Sinne, ihre Verhaftung zu Rheinfelden auf Befehl des Gouverneurs von Breisach, Generalmajors v. Erlach. Dieser war kürzlich nach Basel gekommen und hatte dort erfahren, was Frischherz verschuldet und wie er steckbrieflich verfolgt sei. Empört ob

---

[1]) Alle diese Details gibt das Verhör mit Frischherz' Diener, Heinrich Jetzler, vom 20/21. Januar 1640, laut Anhang Nr. 18.

[2]) Anhang Nr. 41.

dessen Missethat (méfait), sagt der General, habe er aus Liebe zu seinem Vaterlande und Drang seines Gewissens es nicht über sich bringen können, einen solchen Schuldbeladenen, der überdies, weil in alle religiös-politischen Staatsgeheimnisse der Zeit eingeweiht, großes Unheil zu stiften die Mittel hätte, entwischen zu lassen. Er gewärtige nun, was bezüglich des Gefangengesetzten die Regierung Berns, deren Justiz derselbe für seine Veruntreuungen unterworfen sei, ihm zu befehlen gut finden werde.[1])

Kriminalprozeß.

Mit der Haftnahme des Altsekelmeisters tritt die Strafuntersuchung in das dritte und letzte Stadium. Die Depesche des Generals v. Erlach vom 7. Januar, aus Basel, gerichtet an die bernischen Gesandten in Aarau und von ihnen der Regierung übersandt, wurde am 8. dem Kleinen und am 9. dem beim Eide versammelten Großen Rathe eröffnet, und hatte folgende Beschlüsse zur Folge: Höchsten Dank an den General für den erneuerten Beweis seiner Liebe zum hiesigen Stande und seines Gerechtigkeitssinnes; Gesuch, den Verhafteten nebst seinem Diener und allen verschleppten Schriften auszuliefern; Absendung des Vogtes von Lenzburg, um mit ihm die Uebergabe in Rheinfelden und den Transport nach Bern zu vereinbaren; Ausstellung der zu diesem Zwecke nothwendigen Pässe und Gewaltspatente; endlich Berichtgabe an die Gesandten in Aarau zu Handen der Konferenzstände.[2])

Damit kreuzte sich nun eine zweite Depesche des Generals, vom 10. Januar, aus Laufenburg, welche auf die Uebersendung der den Gefangenen abgenommenen Papiere sich bezieht. Hier ist zum ersten Male des sogenannten „Memorials" gedacht, welches man fortan eine so große Rolle im Prozesse wird einnehmen sehen. Ohne Zweifel erkannte er

---

[1]) Anhang Nr. 42.

[2]) Anhang Nr. 43.

sofort die Gravität des Schriftstückes. Er äußert sich nämlich, es sei zu hoffen, Frischherz werde den Schmähungen gegen seine Oberkeit nicht diejenige Absicht unterlegt haben, auf welche seine Worte schließen lassen. Man wolle ihn hierüber zur Rede stellen, aber zugleich, er bitte darum, Alles zum Besten ausdeuten und ihn zur gebührenden Verantwortung kommen lassen; es sei das jedenfalls billig und recht, und werde dem Stande zum immerwährenden Lobe gereichen.[1])

Inzwischen erfolgte die Ueberführung der zwei Gelieferten nach Bern mit einem ganz ungewohnten Aufwande von Sicherheitsvorkehren. Die Reise dauerte volle fünf Tage, vom 13. bis 17. Januar, und kostete 1050 Pfd. 16 Sch.[2]) Laut Rathsentscheid vom 13. sollte Frischherz, hier angelangt, in die Herrenstube der Insel geschafft, an Eisen und Ketten gelegt, und Tags wie Nachts von vier Burgern unter einem Großrathe als Obmann bewacht werden.[3]) Am 15. hatten ihrerseits die Zweihundert beschlossen, einstweilen die Sentenz vom 17. September vorigen Jahres „unangerührt" zu lassen und die „Examination" auf die im „Memorial" gegen seine Oberkeit ausgegossenen Lästerungen, welche eine Majestätsverletzung bildeten, zu beschränken. Würde es aber dahin kommen, daß er selbst — zum Ueberflusse — eine weitere Vernehmung über die frühern Klagpunkte anbegehrte, so solle ihm dieselbe gewährt sein.[4])

Eine geschriebene, landesgültige Strafprozeßform gab es damals in Bern nicht; man behalf sich mit dem „alten Brauche", unter Aushülfe der Karolina, d. h. der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V[5]), und für sehr wichtige Fälle

---

[1]) Anhang Nr. 44.

[2]) Prozeßakten III, 410.

[3]) Anhang Nr. 45.

[4]) Anhang Nr. 46.

[5]) Es zeigt dies das Gutachten über Verbesserung der Kriminalprozeßform, gedruckt 1797, pag. 96, 113, 124, 131. Damit ist zu vergleichen Sam. Mutach's, Landvogt zu Trachselwald, substanzlicher Unter-

wurden von den obern Behörden Spezialweisungen verlangt und gegeben.

Die neue Aufgabe fiel nicht dem bisherigen Ausschusse zu, sondern einer Kommission, bestehend aus den Herren Gabriel v. Wattenwyl und Zeender vom Kleinen, Vogt Imhoof und Schaffner Müller vom Großen Rathe, und dem Großweibel v. Büren. Sie begann am 20. und 21. mit der Abhörung des Dieners und der Magd, sowie des Krämers Phil. Grobeti, über ihre bei der Verschleppung von Geld, Silbergeschirr und Schriften des Altsekelmeisters geleistete Hülfe.[1]) Dann folgte die „Examination" des Letztern gemäß der am 22. vom Rath verlangten und ausgewirkten nähern Anweisung. Dieser zufolge sollte man ihm allererst „Leid's klagen", daß er wegen untreuer Verwaltung des Sekelamts der Oberkeit mit Leib und Gut zubekannt worden, wobei es vor der Hand bleibe; hierauf seine Verantwortung abfordern, daß er seine Obern als meineidig, tyrannisch, lügenhaft, untreu, leichtfertig und unbeständig „ausgeschrieen" habe.[2])

Das führt uns nun direkt auf das in Rheinfelden behändigte „Memorial". Dieser Ausdruck ist ein ganz verfehlter, wenn man sich an den heutigen Sprachgebrauch hält. Unter Memorial verstehen wir eine Denkschrift oder doch mindestens irgend eine geordnete sachliche Aufzeichnung. Eine solche hat man aber hier nicht, sondern lediglich abgerissene Worte oder Sätze, die auf die erste und letzte Leerseite des Konzeptes der Verantwortung, wie sie Frischherz am 17. September 1639 von Biel aus eingesandt hatte, buchstäblich hingeschmiert sind.[3])

Möglich, daß dieselben das Gerippe für eine dem Drucke zu übergebende allgemeine Schmähschrift wider Bern bilden

---

richt von Gerichts- und Rechtssachen, Bern 1709. Buch IV, Kap. 11, pag. 214 u. ff.

[1]) Thurmbuch zum 20/21. Januar 1640, und was Jetzler betrifft, der bereits citirte Anhang Nr. 18.

[2]) Anhang Nr. 47.

[3]) Anhang Nr. 48.

sollten. In solcher Form jedoch, und ohne Nachweis oder Spur der Veröffentlichung, würde heutigen Tages kaum mehr ein Richter darin Grund zur Strafuntersuchung finden. Freilich stehen wir auch heute für derartige Fälle unter keinem Nothhülfsrechte der Karolina, wie damals noch.

Als schwerste Lästerungen des Memorials gegen die souveräne Behörde und die Regierung des Standes Bern wurden folgende Ausdrücke bezeichnet:

„Lugenhafte, liechtfertige Oberkeit; ist zu be„wisen mit Salz- und andern Mandaten, item minen Quit„tanzen."

„Schwerend glych Recht z'halten; mir ein sonderbars „g'macht; Meineid!"

„Oberkeit vil Tyranney zug'lassen, den Amptlüten „und für sich selb; bezügen Mandat."

„Nützit zum Besten, — ist Alles verthan, ungeacht „50jähriger Friedenszyt; sind jetz seit 20 mer Jaren böse „Hushalter."

Minder schwere, aber immerhin strafwürdige, sah man in verschiedenen Auslassungen, worin Frischherz über Ungerechtigkeit klagt und sich ausdrücklich auf ein „unparteiisch Recht" beruft, — im Hindeuten auf einen Rekurs an die Eidgenossen, wie solches in den Generalstaaten der Fall, — in dem einer Aufstiftung nahe kommenden Herabthun des oberkeitlichen Pulverhandels, — in der falschen Angabe, Mieth und Gaben seien blos den Richtern anzunehmen verboten, — und in dem Vorgeben, daß er keinen Eid zum Sekelmeisteramt geleistet habe.

Die „Examination" des Gefangenen begann am 24. Januar, eingeleitet, wie es der Beschluß vom 22. vorschrieb.[1]) Alsbald ergoß sich derselbe in Anklagen gegen die frühern Kommittirten, die ihm stets das Wort im Munde „erstickt" hätten. Wolle man, dieweil er in der Protestation gegen das

[1]) Anhang Nr. 49.

ergangene Urtheil unterbrochen werde, ihn jetzt auch nicht anhören, so appellire er vor den Richterstuhl Gottes und bitte nun um Jesu Christi willen, ihn zur gehörigen Verantwortung kommen zu lassen. Auf das hielt man ihm vor, wie er, ungeachtet seine Obern es mit ihm von Jugend an wohl gemeint, ihn von Stufe zu Stufe bis zur nachhöchsten erhoben, sie lügenhaft, meineidig, ungerecht, tyrannisch u. s. w. gescholten habe. Und Frischherz betheuerte sofort hoch bei Gott, daß solches nimmermehr sich erfinden werde. Da legte man ihm das „Memorial" unter die Augen, — und schritt vorerst zu seiner Vernehmung sowohl über die vier ausgehobenen als über einige andere Punkte.

Die Worte „lügenhafte, leichtfertige Oberkeit" führte er darauf zurück, daß dieselbe an den seiner Zeit erlassenen wohlthätigen Salzmandaten nicht festgehalten habe, und daß ihm, mit Beiseitesetzung seiner Quittungen, alle frühern Rechnungen „widersprochen" worden. Dessenungeachtet halte er die Oberkeit keineswegs für lügenhaft, das verbiete ihm Gott, und er wolle daher gegen seinen schlechten Fetzen (brouillas) förmlich protestirt haben. Ihrerseits erklärte die Kommission, die souveränen Räthe und Burger hätten jederzeit das Recht, Satzungen und Mandate nach Ermessen aufzuheben oder abzuändern, und sein ausführliches Erörtern obiger Schmähworte scheine, logisch, sie eher begründen als verwerfen zu sollen.

Für die Beschuldigung des „Meineides" suchte er geltend zu machen, daß es dem bisherigen Brauche zuwider gewesen, die Untersuchung gegen seine Verwaltung dem geheimen Rathe zu entziehen und einer außerordentlichen Behörde zu übertragen. Man schwöre ja im Regimente einen leiblichen Eid zu Gott, den Armen wie den Reichen gleiches Recht zu halten. Die Kommission machte ihn auf die Verwechslung des formellen und materiellen Rechtes, die in dieser Antwort liege, aufmerksam, und vindizirte dem Großen Rath unbedingt die Befugniß, mit Geschäften, wie das seinige, entweder eine stehende Kammer oder einen Ausschuß von Räthen und Bur-

gern zu betrauen. Sie hätte zur Bekräftigung anführen können, daß gerade der letztere Fall schon im Tscharner'schen Blutprozesse von 1612 zur Anwendung gekommen.[1])

Als „Ungerechtigkeit", die ihm widerfahren, bezeichnete Frischherz, daß ihm ein „unparteiisch Recht" verweigert worden. Ein solches wären eben die Heimlicher (der geheime Rath) und dann die Zweihundert gewesen. Der Ausschuß dagegen habe sich dadurch, daß er am 18. August 1639 eine Klage gegen ihn eingegeben, zur „Partei" gemacht; also Richter und Partei zugleich!

Die Zulage wegen Duldung von „Tyrannei" bei den Amtleuten und Selbstverübung derselben beruhe auf der zu seiner Kenntniß gelangten willkürlichen Einziehung der Bußen durch die Erstern. Das solle aber nicht zur Schmach seiner Oberkeit verzeichnet sein. Ebenso wenig, was er an seine Frau geschrieben über die Verwunderung, welche die Strenge der Prozedur und der Abschlag eines sichern Geleits in Basel erregt habe.

Der Gesammteindruck des Verhörs auf die Kommission war kein günstiger, weder beim Rathe, der am 27.[2]), noch bei den Zweihundert, die am 28. Januar den Bericht entgegennahmen und darüber verhandelten. Sie fanden das Ergebniß unbefriedigend, befahlen, die „Examination" fortzusetzen und, je nach Ermessen unter Androhung strengerer Mittel, wo möglich ein rundes Geständniß zu erwirken. Sie bevollmächtigten ferner den Rath, nunmehr von ihm aus, der Kommission die etwa weiter nöthigen Wegweisungen zu ertheilen. Der alte Ausschuß aber solle schleunigst die Klagpunkte des Rechnungsuntersuchs in ebensoviel Fragen fassen und ihr einsenden. Denn die erbetene letzte Verantwortung sei dem Angeschuldigten gewährt, ungeachtet neuer Verunglimpfung

---

[1]) Rathsmanual und oberes Spruchbuch LLL 159, zum 9. Juni 1612.

[2]) Anhang Nr. 50.

der Regierung, wie daß er sowohl hier als in Rheinfelden „spolirt" worden.[1])

Auf das hin schritt die Kommission am 29. zu einem zweiten Verhöre über die Memorialpunkte und die daran sich knüpfenden Auslassungen. Anfangs war Frischherz' Haltung immer noch eine starre; er fuhr fort, sich in Gründen zu ergehen, welche jene mehr oder minder, wenn auch nicht rechtfertigen, so doch entschuldigen sollten, verwahrte sich aber gleichwohl, daß er seine Obern zu schmähen die Absicht gehabt. Ferner schweifte er vielfach von der jeweilen an ihn gestellten Frage ab, ließ auch durchblicken, daß er seit der Gefangennahme sein Leben für gefährdet halte.

Nach langem Ringen mit sich selbst bekannte er indeß schließlich, daß er in seiner tiefsten Betrübniß, bei fast verirrtem Geiste, wirklich die bösen Gedanken und Gefühle, welche im Memorial ihren Ausdruck erhalten, gehegt, darob aber alsbald Reue empfunden und, der höchste Gott sei dessen Zeuge, keinem Menschen etwas geoffenbart habe. Er erkenne nun wohl, wie gröblich er gefehlt, bitte deßhalb Gott und seine Obern um Gnade und Verzeihung.

Ein drittes Verhör am 3. Februar galt nur einem Ausfalle gegen den Generalmajor v. Erlach, weil dieser ihn verhaftet und ausgeliefert habe, ohne hiezu beordert gewesen zu sein, und dem Punkte betreffend den bösen Stadthaushalt und die Finanzverschleuderung. An die Worte, „der Herr von Kastelen habe ihn auf die Fleischbank geliefert", was der Regierung die Unbill zulege, daß sie ihm wider Recht Leides zufügen könnte, wollte er sich nicht erinnern. Für die üble Haushaltung berief er sich auf Aussagen des verstorbenen Venners Michel und die Erschöpfung, in welcher er selbst seiner Zeit den Schatz angetroffen habe. Damit glaubte die Kommission die Abhörung über das Memorial schließen zu dürfen.

---

[1]) Anhang Nr. 51.

Sie ging nun ohne Unterbruch zur „Examination" über, welche die Veruntreuungspunkte (diesmal 32) zum Gegenstande hatte. Da Frischherz kaum einige Tage vorher bei dem Höchsten betheuert, daß er dießorts völlig unschuldig sei und folglich den Spruch vom 17. September 1639 nicht annehme, so konnte sie auf keinen großen Erfolg hoffen. Und in der That beharrte er vom Anfange bis zum Ende auf seiner früher geübten Verantwortungstaktik. Er gab eine wissentliche, vorsätzliche Nichtverrechnung einer ihm gemachten Zahlung und sonach eine Verwendung derselben in seinen Nutzen nirgends zu. Er warf, wo der Schein günstig lag, die Schuld der Unordnung und der Manco's auf seine Mitarbeiter, namentlich auf den Altsekelschreiber Tribolet, auch auf einzelne Amtleute und Kassenführer, mit denen er zu verkehren gehabt. Und waren die Schuldindizien dringend, so suchte er sich hinter dem Vorbehalte der Mißrechnung aus Geschäftsüberlast und Vergeßlichkeit zu bergen, und bot vollesten Ersatz an.[1])

Nur drei Incidente bedürfen näherer Erwähnung. Der erste war der von der Kommission beigebrachte Beweis, daß, als Frischherz seine letzte Rechnung mit der Formel des Wettaufgehens von Einnehmen und Ausgeben auf den 24. Juni 1639 schloß, er eine ihm schon am 14. Mai von den Kornhändlern bezahlte Summe von ungefähr 30,000 Pfund unverrechnet in den Händen behielt; was er damit rechtfertigen wollte, daß der Posten nicht in die Johannirechnung gehört habe, sondern in die Weihnachtsrechnung.[2]) Zweitens wurden die Vögte von Aarwangen und Wiflisburg, Bundeli und Tribolet, seine gewesenen Sekelschreiber, am 11. Februar vor die Kommission berufen und zur Rechenschaft über ihre Verhandlungen mit dem Altsekelmeister angehalten, in Folge wessen es sich erzeigte, daß Letzterer an sogenannten „versessenen" Zinsen schon von 1636 an theils durch ihre Hand, theils direkt **14,231 Pfd.**

---

[1]) Prozeßakten III, 199 bis 230.

[2]) Prozeßakten III, 225.

5 Sch. 7 D. eingenommen und der Stadt nichts davon verrechnet habe. Er mußte am 19. Februar in Tribolet's Gegenwart ausdrücklich die Richtigkeit der bezüglichen Gegen- und Abrechnungen anerkennen, behauptete indeß, er habe stets eine endliche Revision aller seiner Rechnungen beabsichtigt, wobei dann ohne Zweifel ihre Mängel von ihm selbst entdeckt und verbessert worden wären.[1]) Der dritte Incident bestand in der Vorweisung zweier Gedenkzedel, die er eigenhändig geschrieben und in seine Handbücher gelegt hatte, bezeugend, der erstere, daß auf Weihnacht 1636, wenn er seinen Saldo (von 66,663 Pfd. 10 Sch. 2 D.) hätte abliefern sollen, alle Baarschaft und alle Exstanzen der Zinsbücher dazu nicht hingereicht haben würden, der letztere dagegen, daß auf Weihnacht 1637, nach Abzug seiner Restanz von 5208 Pfd., ihm als eigen verbleiben **20,827 Pfd.** Woher dieser Goldsegen? Frischherz antwortete: die Zedel seien schlechte Wische („Klütter"), auf welche weder zu sehen noch zu setzen, und die er selbst für nichts halte.[2])

Am 20. Februar war auch die zweite „Examination" beendigt. Auf die Frage, ob er noch etwas anzubringen habe, erwiederte er: Anderes nichts, als daß er um die Gnade bitte, noch eine unterthänige „Supplication" eingeben zu dürfen, um des Sekelschreibers Tribolet „Unfleiß", daran seine Mißrechnung theilweise schuld sei, an den Tag zu bringen, weßhalb er denn auch heiter protestire. Es geschah das indeß nicht in Tribolet's Gegenwart, da derselbe bereits abgereist war. Sodann setzte Frischherz unter die ganze ihm vorgelesene „Examination" seine Unterschrift „Hanns Frischhertz".[3])

Von diesem Tage an durften Frau und Tochter ihn besuchen und vor der Wache sprechen.[4]) Am 22. Februar empfing der Rath die „Examination" und hörte sie von Punkt

---

[1]) Anhang Nr. 52.
[2]) Anhang Nr. 52.
[3]) Anhang Nr. 52.
[4]) Rathsmanual zum 20. Januar 1640.

zu Punkt an, verschob aber jeden Entscheid auf den 24.[1]) Beim Eide geboten, bezeugte er nunmehr an diesem Tag der Kommission seine Zufriedenheit mit der gelösten Aufgabe und trug ihr auf, so rasch als möglich, unter Zuzug des Gerichtschreibers, sämmtliche Verhöre zu Handen der obersten Behörde in die Form eines „substanzlichen Kriminalprozesses" zu bringen.[2]) Inzwischen sollten sich die Münstergeistlichen Langhans und Venner zum Gefangenen verfügen und ihn zum reuigen Bekenntnisse seiner Fehler zu bewegen suchen; was am 25. dahin erläutert wurde, daß sie, ohne in das Thatsächliche einzutreten, mit allem Ernste in ihn dringen möchten, von dem eiteln Wahne seiner Unschuld, da der Gegenbeweis unleugbar erbracht sei, abzulassen, das Begangene einzugestehen und auf die ungewisse Aussicht hin aus Gottes Wort, wie zu Gnade und Leben, so zu Strafe und Tod, sich vorzubereiten.[3])

Die Kommission legte den anbefohlenen „Kriminalprozeß" schon am 27. Februar vor. Der Rath hieß ihn gut, mit wenigen Zusätzen einer- und Auslassungen andererseits. Zu den letztern sind die dem Angeklagten nicht als „Gefährde", d. h. als Unterschlagung, zur Last gelegten Unregelmäßigkeiten zu zählen. In der gleichen Sitzung beauftragte man, auf des Großweibels Bericht, daß Frischherz den Zusprüchen der Herren Venner und Langhans kein Gehör leihe, zwei andere Münstergeistliche, die Herren Rütimeier und Gering, ihn womöglich umzustimmen und zur Reue zu bewegen. Die Zweihundert dann sollten auf den 28.[4]) und, da an diesem Tage die Mehrzahl der Räthe wegblieb, unter Androhung der auf das Nichtbeachten der Ladung beim Eide gesetzten Strafe, unfehlbar auf den 29. Februar zur Berath-

---

[1]) Anhang Nr. 53.

[2]) Anhang Nr. 54.

[3]) Anhang Nr. 55.

[4]) Anhang Nr. 56.

schlagung, was weiter in der Sache vorzukehren, zusammentreten.[1])

Allein auch an diesem Tage kam es zu keinem endlichen Entscheide. Nach Anhörung der „Examination" und des daraus gezogenen „Kriminalprozesses" beschloß die oberste Behörde: es habe die Kommission dem Angeklagten zu eröffnen, daß auf seine Betheuerung, vorsätzlich weder Untreue noch Gefährde verübt zu haben, nicht zu gehen, weil er dessen unbedingt überwiesen sei, namentlich durch seinen Zedel zur dritten Rechnung; es solle ihm, da er ein rundes Bekenntniß hartnäckig ablehne, dieser Zedel nochmals vor Augen gelegt, und die Herren Geistlichen zugleich sein steinern Herz aus Gottes Wort zu rühren gebeten werden.[2]) Zwei Tage darauf erhielt der Rath Kenntniß, daß alle daherigen Bemühungen erfolglos gewesen.[3])

So versammelten sich denn am 3. März Schultheiß, Räthe und Burger neuerdings, nahmen von der Kommission den Bericht entgegen, daß Frischherz zu einem Eingestehen der Untreue in Verwaltung des Stadtgutes schlechterdings nicht bewogen werden könne, sondern einfach bei der von ihm unterschriebenen Verantwortung verbleibe. Auf das hin erging, in Betrachtung, daß nunmehr einzig dem Richter gebühre zu urtheilen, ob er gefehlt habe oder nicht, der Beschluß, es sei am 5. März auf Grundlage des Prozesses dieses Endurtheil zu fällen. Inzwischen sollten die Geistlichen, beide Tage durch, den Angeklagten trösten und auf den Tod vorbereiten. Ihm wurde auch die Eingabe einer Supplik gewährt, und zum Schlusse Befehl gegeben, am 5. den Richterstuhl an der Kreuzgasse zu eröffnen; dieses einstimmig, — was wohl den traurigsten Ausgang ahnen ließ.[4])

---

[1]) Anhang Nr. 57.
[2]) Anhang Nr. 58.
[3]) Anhang Nr. 59.
[4]) Anhang Nr. 60.

Strafurtheil.

So wenig als eine Kriminalprozeßordnung besaß Bern damals ein Kriminalgesetzbuch. Die Gerichtsatzung von 1615 enthielt blos einzelne Bestandtheile, wie Strafbestimmungen über Mord, Todschlag, Eidesverletzung und Trostungsbruch in Werken. Alle übrigen gingen ihr ab. Zwar half man sich von Zeit zu Zeit mit Spezialgesetzen. Wo auch solche fehlten, hatte der Richter sich an den „alten Brauch" zu halten, oder die Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. zu Hülfe zu nehmen,[1]) oder das freie Ermessen walten zu lassen. Dies galt namentlich in Fällen von Hochverrath, wozu Schmähung der Oberkeit mitgehörte, Diebstahl, Fälschung, Meineid, Gotteslästerung u. s. w. Bezüglich der dem Altsekelmeister Frischherz zur Last gelegten Verbrechen verhielt es sich, der Strafandrohung halb, wie folgt:

Untreue in Verwaltung von Stadtgut mußte nach der Spezialsatzung vom 17. April unter allen Umständen bestraft und damit die Entsetzung von Ehren und Aemtern auf Lebenszeit verbunden werden. An irgend eine Strafart war der Richter nicht gebunden, aber ebenso wenig an ein Strafmaß, zumal die fragliche Satzung einen Nachtrag hatte, der für schwere Fälle strengere Bestrafung vorbehielt.[2]) Daß es hiebei bis an den Tod gehen konnte, hatte die im Jahre 1612 wegen Erpressungen und Unterschleifen erfolgte Hinrich-

---

[1]) Mutach in der genannten, 1709 gedruckten Schrift (pag. 133) sagt, daß sich die Stadt Bern je nach Beschaffenheit der Fälle noch „in Vielem nach dieser kaiserlichen Halsgerichtsordnung richte", und weist es dann bei den Verbrechen der Gotteslästerung und des Meineids, der Majestätsverletzung, Hexerei, Zauberei, Mordbrennerei, Landfriedensstörung, Fälschung aller Art und des Diebstahls — wobei zu bemerken, daß zwischen diesem und der Unterschlagung damals noch kein Unterschied gemacht wurde — im Einzelnen nach, pag. 134, 147, 148, 157, 166, 170.

[2]) Wie oben Anhang Nr. 30 zu sehen.

tung des Landvogtes von Morsee, David Tscharner, bewiesen.[1]) Mieth- und Gabenempfang war Bruch des Ostermontageides der Zweihundert,[2]) Eidbruch aber laut Gerichtsatzung ein Frevel wider Gott, und ganz dem Ermessen des Richters anheimgestellt. Mit der Majestätsverletzung durch Schmähung der Oberkeit verhielt es sich im letztern Punkte gleich.

Der Strafarten gab es für peinliche Fälle drei: Geldbuße, Verbannung und Tod, alle mit zudienenden Schärfungen. Die heute weitaus gebräuchlichste, die Einschließung, kannte man dafür noch nicht; das vor Kurzem erstellte Schallenhaus hatte blos polizeilich und korrektionell zur Aufnahme unverbesserlicher Landstreicher zu dienen. Diese Lücke machte sich besonders empfindlich, wenn es um Bestrafung reicher Uebelthäter zu thun war. Erschien die Verhängung der Todesstrafe wider solche zu scharf, so stand dagegen die Verbannung kaum im richtigen Verhältnisse zur Schuld. Der Kriminalisirte siedelte lediglich nach Freiburg, Solothurn, Biel über, und fand dort mitunter gute Aufnahme und eine neue Heimat.

Am 5. März 1640 wurden die Zweihundert durch die üblichen 25 Schläge an die Burgerglocke des Münsters auf das Rathhaus berufen, diesmal nicht als Oberregierungsbehörde, sondern als Blutgericht der Stadt Bern, mit dem Schultheißen als Vorsteher und dem Gerichtschreiber als Schriftführer. Letzterer stellt sich neben den Thron und verliest den „substanzlichen Kriminalprozeß"[3]), der inhaltlich in vier Theile zerfällt.

---

[1]) Mich. Stettler's handschriftliche Chronik im Staatsarchive, Tom. L pag. 35—37; das Thurmbuch aus jener Zeit ist lückenhaft. Von Tscharner's Prozeß und Todesurtheil findet sich keine Spur daselbst.

[2]) Anhang Nr. 61.

[3]) Dieser substanzliche Kriminalprozeß war nichts anderes als der in die herkömmliche Form gebrachte Entwurf des Strafurtheils, welches als Anhang Nr. 64 hienach folgt. Es ist merkwürdig, daß weder Haller noch Balthasar noch Tillier noch Fetscherin dieses erkannten, sondern es als eine Privataufzeichnung („Denkschrift") des 17. Jahrhunderts ausgeben zu sollen glaubten.

Der erste legt im Auszuge den formalen Thatbestand, d. h. den aktenmäßigen Verlauf der ganzen Untersuchung, dar, wie er in den drei vorhergehenden Abschnitten auseinandergesetzt ist, hier also nicht wiederholt zu werden braucht.

Der zweite geht zu den Mißhändeln des Altseckelmeisters über, und hebt nun vor Allem die Größe seines Undanks und die Majestätsverletzung hervor, deren er durch die im „Memorial" gegen seine Oberkeit enthaltenen Schmähungen sich schuldig gemacht, — Schmähungen, die er anfangs geleugnet, dann sowohl abzuschwächen als aus dem Verfahren gegen ihn zu entschuldigen versucht und erst zuletzt, von der Marter bedroht, eingestanden habe. Auch hierüber ist aller weitere Aufschluß im zunächst vorstehenden Abschnitte gegeben.

Der dritte Theil zählt, eine nach der andern, die erwiesenen Veruntreuungen zum Schaden der Stadt, in doloser Weise verübt, auf, nämlich:

A. Unterschlagungen, begangen, indem er empfangene Gelder nicht in's Einnehmen brachte, sondern sich zueignete:

		Pfd.	Sch.	D.
1.	An sogenannten versessenen Zinsen aus den Jahren 1636—1639 einen Gesammtbetrag von	14,231	5	7
2.	(1636.) Eine Obligation auf den Herzog von Würtemberg, für ihm durch Vogt Abr. Tillier verkauftes Getreide	2,222	—	—
3.	(1637.) Den Erlös aus dem der Stadt Straßburg zu Nidau verkauften Getreide, Kr. 216 oder . . .	720	—	—
4.	(1638.) Von der Amtsrestanz des Abr. Amport, Vogtes zu Brandis, einen Abschlag von	400	—	—
5.	(1638.) Die Ohmgeldnerrestanz des Abr. Bitzius sel.	3,000	—	—

		Pfd.	Sch.	D.
6.	(1638.) Die vom Oberspitalmeister Peter Frutig für den St. Johannsschaffner Gut sel. bezahlte Restanz .	400	—	—
7.	(1638.) Die Abzüge an den Besoldungen der Räthe für den ihnen zum Schlage gelieferten Wein . . .	1,800	—	—
8.	(1639.) Die vom Weinschenk Kymann dem Sekelschreiber Tribolet auf Befehl des Sekelmeisters zugestellten, vom Letztern blos im Ausgeben, aber nicht auch im Einnehmen verrechneten	600	—	—
9.	(1639.) Die von Hans Jakob Bucher Namens der Kinder des Urs Lerber sel., Vogtes zu Trachselwald, empfangene Amtsrestanz desselben . . .	2,000	—	—
10.	(163?.) Eine von Andr. Gottier als Vogt der Erben des Abrah. Steiger sel. verrichtete Kapitalablösung . .	300	—	—
11.	(163?.) Eine Kapitalablösung des Daniel Schmit, Schaffners im Interlachenhause, ...	276	13	14

B. Unterschlagungen, begangen durch Minderung der Geldempfänge im Einnahmenconto:

		Pfd.	Sch.	D.
12.	(1637.) Weniger verrechnet als vom Vogte zu Lenzburg auf Abschlag der Amtsrestanz erhalten . . .	500	—	—
13.	(1637.) Weniger als vom Ritter von Andlau für verkauftes Getreide eingenommen	760	—	—
14.	(1638.) Weniger als eine neue Abzahlung des Vogtes von Lenzburg be-			

		Pfd.	Sch.	D.
	tragen, nämlich 3867 Pfd. 6 Sch. 8 D., statt 4000 Pfd., also . . .	*142	13	4
	* Der Rechnungs- oder Schreibfehler 142 statt 132 steht nicht nur hier, sondern läuft durch alle Akten bis zur Abrechnung, diese mit eingeschlossen. (Prozeßakten III, 406.)			
15.	(1638.) Weniger als die Kreuzwirthin von Langenthal für den Hafer aus Aarwangen gezahlt, 10 Dublonen oder	126	13	4
16.	(1638.) Weniger als vom T. Weinschenk Anton Stettler laut Gegenrechnung eingegangen, 100 Kronen oder . .	333	6	8
17.	(1639.) Weniger als von den Salzdirektoren für gewechselte „Kreuzdicken" verabfolgt worden, 20 Kronen oder .	66	13	4
18.	(1639.) Weniger als der Erlös vom Getreide des Gutes Zimmerwald gewesen, 23 Kronen oder . . .	76	13	4

C. Unterschlagungen, begangen durch fälschliche Ansätze in den Rubriken des Ausgebens:

		Pfd.	Sch.	D.
19.	(1636 und 1637.) Die dem Hofmeister von Königsfelden, Bend. Marti, vorgestreckten 900 Pfd. angesetzt zu 1200, unter Verschweigung der bald darauf erfolgten Rückbezahlung . . .	1,200	—	—
20.	(1638.) Die dem Kaufmann Hans Wild für Tücher bezahlten 1200 Pfd. im Ausgeben zu 1400 Pfd., also zu viel angesetzt	200	—	—
21.	(1639.) Die von J. Gerwer, Vogt zu Bonmont, erhaltenen, unter unrichtiger Bezeichnung in's Ausgeben gebrachten	1,600	—	—

Auf diese förmlichen Unterschlagungen folgen, als wider Eid, Amt und Nutzen der Stadt abgenommen:

		Pfd.	Sch.	D.
22.	(1638.) Die vom Tuchmann Moriz Schnell ihm und den Seinen gemachten Geschenke im Werthe von . . .	1,460	—	—
23.	(1638.) Das von den Kornhändlern Frölich und Zimmermann empfangene Trinkgeld von	1,280	—	—

Der vierte Theil des „Prozesses" widerlegt alle gegen die bezeichneten Veruntreuungen von Frischherz erhobenen Einreden, sowie geltend gemachten Entlastungs- und Entschuldigungsgründe, die der Vergeßlichkeit, der Fahrlässigkeit, der Geschäftsüberhäufung, der auferlegten Absenzen u. s. w. Er weist die beim Sekelmeister gewaltete dolose Absicht sowohl aus der Zeit, Art und Form der Unterschlagungen, als ganz besonders aus der ihm, ahnungslos, im Zedel zur dritten Rechnung entschlüpften Selbstanklage nach. Er gibt endlich der Entrüstung Ausdruck, welche angesichts solcher Vergehen die wiederholte Anrufung des höchsten Gottes als Zeugen seiner vermeintlichen Unschuld einflöße.

Nach Verlesung des „Kriminalprozesses" geschieht dasselbe mit den zwei eingelangten Gnadegesuchen, dem des Angeklagten einer- und dem seiner Familie andererseits. Das erstere beginnt mit den Worten:[1])

„Ich armer, gebundener, gefangener, nun in neun Wuchen „lang, lasse Üwer Gnaden durch dero Bewilligung, wie ich „vom Herrn Großweibel verstanden, in höchster, ja ußerster „Bekümmernuß in aller Einfalt fürtragen:

---

[1]) Anhang Nr. 62.

„Glych wie Gott der Herr barmherzig, indem er zu „unserer Versüenung sinen eingebornen Sohn in Tod geben, „also soll auch ein hoche Oberkeit, als desselben Statthaltere, „ihm, soviel Menschen möglich, glych sin, sich im Strafen „zwar nach der Gerechtigkeit richten, aber doch die strafbaren „Personen mit den Augen der Barmherzigkeit anschauwen, „und in ihrer Urtheil mehr Barmherzigkeit dann Stränge er„zeigen; wie wir dessen sonderbare Vermahnungen in Gottes „Wort empfangen; wie üwer Gnaden als den Hochverstän„digen, denen ich hiemit nützit fürschriben will, sölches alles „mit Mehrerm zu wüssen; welche mine gnädige, liebe, hohe „Oberkeit auch solches jederzyt mit gröstem Lob und Ruhm „observirt, wie dann ich dessen selbsten ein Züg bin.

„Ist mir derowegen nichts leiders, dann daß ich in dero „Ungnad gefallen, weiß also nach Gott kein ander Mittel, „mich darumb uszesüenen, als by derselbigen.

„Bitten deßhalben beforderest zum Underthenigsten, so „ich den einen oder andern under minen gnedigen Herren „und Oberen, es sye in Regiments-Sachen oder ussert dem„selben, offendirt und beleidiget, mir sölches nach der Ver„mahnung unsers Herren Jesu Christi zu verzüchen und mich „(wie ich dann hoff') desselben nit entgelten zu lassen. Bezügen „hieruf, daß ich im Gegentheil auch Mengklichem verzögen „und vergäben haben will.

„Danken hiemit Ihr Gnaden mir in vil Weg bewißner „Gnaden, großen Ehr und Gutthaten, die sy mir vilfaltig „bewisen und erzeigt, es sye sowohl mit Ehrenämtern als „vielen ansehenlichen, stattlichen Gesandtschaften . . . . ."

Dann geht Frischherz zu den unglücklichen Ursachen über, welche ihn in die gegenwärtige Lage gebracht, versucht ein letztes Mal mit den gleichen Gründen, wie so oft schon, von den ihm zur Last gelegten Veruntreuungen sich rein zu waschen, und schließt zuletzt also:

„Wirf und übergib mich hiemit Ihr Gnaden in allwäg; „die wellend mich nit strafen nach minem Verdienen, sondern

„min, miner lieben Ehefrauw, Kindt- und Kindtskindern Pitt „gnädig erhören, als der ußert disem sich jederzyt befliißen, „Ihr Gnaden Nutz ze fürdern. Pitten nochmalen den lieben „Gott, Er Ihr Gnaden in guter G'sundheit, glücklicher Re- „gierung und langwierigem Friden und Wohlstand gnediglich „erhalten welle."

In welch' weitern Formen damals die für Burger von Bern geordneten Blutgerichtssitzungen sich bewegten, ist nicht mehr zu ermitteln. Es fehlen dafür, wie die ohne Zweifel bestandenen, von Zeit zu Zeit revidirten „Ceremonialien", so auch Aufschlüsse, sei's aus Urkunden, sei's aus Ueberlieferungen einzelne Fälle betreffend. Wurde der Angeklagte zur Anhörung der Prozeßakten in die Burgerstube eingeführt, durfte er sich vertheidigen oder nach seiner Wahl vertheidigen lassen, oder sorgte dafür eine amtliche Bestallung, fand eine freie Verhandlung oder blos eine stumme Abstimmung statt, eröffnete man das Urtheil schon auf dem Rathhause oder erst vom Richterstuhle herab an der Kreuzgasse, — alle diese und andere Fragen, klar im 18. Jahrhundert, liegen unklar in den vorhergehenden. Deßhalb, bis weitere Belehrung möglich wird, keine Konjekturalschlüsse.

Der Räthe und Burger waren zu dieser Zeit im Ganzen **252.**[1]) Bei Eiden zusammenberufen, mußte das Tribunal sehr zahlreich sein. Der Blutgerichtsspruch fiel, mit welchem Mehr war geheim zu halten, also aus:

„Uf söliche seine, des gesagten Frisch- „herzen, wider sein natürliche Oberkeit uf „Papir gebrachte Lesterungen, untrüw Ver- „waltung seines ime anvertruwten Sekel- „meister-Ambts und dahar begangner hocher „und schwerer Mißhandlungen, haben hoch- „dacht mein gnedig Herren und Oberen, Herr „Schultheis, Räth und Burger diser freyen „und löplichen Statt Bern, uf iren Eyd zu

[1]) Anhang Nr. 63.

„Recht erkendt und gesprochen, daz man ine „dem Nachrichter bevelchen, der ime, An= „deren zu einem Exempel, alhie uf dem Platz „vor dem Rathhus, mit dem Schwärdt das „Haupt abschlachen, und also mit demsel= „bigen, nach dem keyserlichen Rechten, vom „Leben zum Tod hinrichten solle."

Und darauf im Gerichtsprotokoll[1]), eiskalt, die gewohnte Vollzugsformel:

„Dise Urtheil ist an ime erstattet worden uf Donstag „den 5. Tag Merzen dis laufenden 1640sten Jars." [2])

Straffolgen.

Weder über die letzte Haltung des Verurtheilten, noch über den Hinrichtungsakt, noch über die Eindrücke zu Stadt und Land sind uns von unmittelbaren Zeugen einläßliche Aufzeichnungen erhalten. Es ist, als ob patriotische Scham ihnen patriotisches Schweigen aufgelegt hätte. Helfer Venner, später Dekan, der von Amtes wegen um ihn sein mußte, hat ein Tagebuch hinterlassen, sagt aber darin zum 5. März 1640 nur: „Den 5. Martii 1640 ist Hans Früsch= „herz, gewesner Sekelmeister, propter peculatum et crimen „læsæ majestatis uf dem Platz vor dem Rathus enthouptet „worden." Ein freilich nur in Abschrift überlieferter Brief des damaligen Pfarrers von Aarberg, J. R. Ph. Forer, vom 12. März 1640[3]), gibt die nämliche Meldung mit den Worten: Frischherz „habe von Gottes Gnaden, allerdings „unversehen, ein denkwürdig, gedultig, mann= und standhaftes „End unter aller Burgerschaft und zugloffner Gästen Ougen „bekommen, um welches Supplicium einer solchen hochen

[1]) Das war eben das Thurmbuch, wie auch das Gutachten von 1797, pag. 185, dasselbe bezeichnet.

[2]) Anhang Nr. 64.

[3]) Stadtbibliothek Mscr. Helv., V, pag. 260, 261.

„Standsperson die Oberkeit lobenswerth, dann ohn selbiges „ein Confusion und Consceleration unvermeidlich wurd im „ganzen Land erfolgt sein." Alle weitern Angaben, vorab was das Stimmenmehr beim Urtheilsspruche betrifft, entbehren der genügenden Beglaubigung.

Auch der anstreifenden Zeugnisse aus Amtsakten sind es nicht mehr als zwei. Am 9. März, also am vierten Tage nach der Blutscene, eröffnete der Schultheiß v. Erlach dem Rathe: es sei diesem bekannt, wie ungütlich Frischherz ihn angetastet; nun habe derselbe kurz vor seiner Hinrichtung ihn im Münzhofe aller Dinge halb, womit er ihn beleidigt, um Verzeihung gebeten; er wünsche dessen zu Bewahrung seiner Ehre die nothwendige „Provision". Der Rath machte dies jedoch von der Aussage der drei Geistlichen abhängig, welche den Verurtheilten damals umstanden, und — die Sache hatte keine weitere Folge.[1]) Das andere Merkmal liegt in einem Echo der öffentlichen Meinung aus dem Jahre 1641, veranlaßt durch einen Wortstreit des Adrian Jenner und fünf anderer Burger auf der Zunftstube zu Pfistern; während nämlich Jenner dort die Hinrichtung des Frischherz heftig getadelt, da doch die heil. Schrift selbst einen Diebstahl mittelst drei- oder vierfachen Ersatzes straflos mache, entgegneten Diese: habe er das alda gelesen, so müsse er auch gefunden haben, was ein Lästerer Gottes und der Oberkeit verdient.[2])

Die Rückerstattung des Unterschlagenen war eine selbstverständliche Folge der peinlich bestraften Amtsuntreue. Der Karolina gemäß blieb es in gewissen Fällen nicht einmal beim einfachen Ersatze, sondern es konnte derselbe auf das Doppelte und mehr ansteigen.[3]) Ebenso bestand noch zu Recht die Konfiskation, obwohl sie von 1600 an milder auftrat.[4]) Am 12. März bereits beschloß der Rath, an Platz der

---

[1]) Rathsmanual zum 9. März 1640.

[2]) Geheimes Manual zum 5. Februar 1641, Nr. I, pag. 1—3b.

[3]) Karolina, Kap. III, Satz. 157—166.

[4]) Gutachten von 1797, pag. 138, 139.

überbeschäftigten Vennerkammer, durch einen Ausschuß aus seiner Mitte und den Zweihundert den Vermögensstand des Gerichteten in Aktiven und Passiven ausmitteln, und die Ersatzforderungen der Stadt sowohl für die laut Urtheilsspruches ihr entfremdeten Gelder, als für die Prozeßkosten aller Art feststellen zu lassen.[1])

Aber die Arbeit wickelte sich mühsamer ab, als man zu erwarten berechtigt war. Schon die Ausmittelung des Frischherz'schen Vermögens, das aus verschiedenen Klassen bestand und theilweise mit Stadt- und Privatgut vermengt war, erheischte sehr umständliche Nachforschungen. Für die Ersatzfrage dann mußten noch einmal alle Bücher, Rechnungen und Briefschaften des gewesenen Sekelmeisters durchforscht und die einzelnen Posten bis auf den Pfenning richtig gestellt werden. Noch weitgreifender und ernster wurde es, als man im Verlaufe, sei's aus Urkunden, sei's durch amtliche Einvernahmen, die Spuren weiterer Veruntreuungen entdeckte und zu verfolgen hatte. Diese führten zuletzt, nach Monaten, zum vollsten Beweise, daß außer den im Endurtheile ausgehobenen Unterschlagungen von Frischherz, theilweise sogar seit der letzten Rechnungsablage, noch fünfzehn andere begangen worden waren, nämlich:

A. Durch Nichtansatz im Einnehmen:

	Pfd.	Sch.	D.
1. der vom „Gwardinen" Wyß ihm eingehändigten Sechszehnerdicken und Tischlivierer, laut Münzrechnung . . .	2080	—	—
2. der vom Weinschenk Stettler bezogenen	200	—	—
3. der mittelst einer Obligation sich zugeeigneten Restanzschuld des Vogtes von Wangen, Hrn. Dick	2550	—	—
4—8. der fünf in den letzten Tagen seines Amtes eingegangenen Restanzen			

[1]) Rathsmanual zum 12. März 1640.

	Pfd.	Sch.	D.
des Vogtes von Trachselwald Pfd. 7040			
„ „ „ Signau „ 600			
„ „ „ Landshut „ 500			
„ „ „ Frutigen „ 300			
„ „ „ Laupen „ 100			
——	8540	—	—
die er alle bei seiner Flucht mitgenommen;			
9. der von Zimmerli und Frölich für den Hafer von Gottstatt bezahlten . .	500	—	—

B. Durch Minderung der Einnahmsposten, als:

	Pfd.	Sch.	D.
10. der von obigen Kornhändlern eingezahlten Summe der Kronen 11,216. 10½ auf Kr. 11,000, also zu wenig Kr. 216. 7 oder	722	5	4
11. einer andern Zahlung der Nämlichen von Pfund 25,599. 19. 8 in Dublonen auf Pfd. 22,266. 13. 4, also zu wenig .	3333	6	4

C. Durch falsche oder unterdrückte Ansätze im Ausgeben, als:

	Pfd.	Sch.	D.
12. die für ein Mehr von Tüchern, welche der Tuchherr Schnell in Wirklichkeit nicht geliefert, gebuchten	6434	19	4
13. die von Landvogt Kirchberger zu Lenzburg für den Zeugwart Kohler übersandten, Letzterem aber nicht zugestellten . .	500	—	—

D. Durch abgenommene Geschenke:

	Pfd.	Sch.	D.
14. das von Herrn von Andlau erhaltene Trinkgeschirr im Werthe von . .	333	6	8

E. Durch Kursbetrug:

	Pfd.	Sch.	D.
15. den Gewinn von 1—4 Batzen auf jeden der ausgegebenen 7400 Dublonen . .	2146	13	4

Alle diese Summen bedingten natürlich eben so viele Ersatzforderungen. Dazu kam noch die Restanzschuld des Michel Zeender sel., gewesenen Schaffners im Frienisberghause, von 6293 Pfd., weil Frischherz persönlich in dessen Erbschaft eingegriffen und wichtige Theile derselben veräußert hatte. Den beidseitigen Erben sollte die Vereinigung des Verhältnisses vorbehalten bleiben, so daß der Fall nicht als eigentliche Unterschlagung sich darstellte.[1])

In der zweiten Hälfte des Augusts 1640 konnte endlich der Ausschuß das Gesammtergebniß seiner Untersuchungen und Feststellungen der Oberbehörde vorlegen. Dasselbe unterlag bis zur letzten Stunde der Berichtigung eingeschlichener Fehler, so daß nicht die ursprünglichen Aufnahmen, sondern die Entwürfe der Abrechnung Regel zu machen haben. Letztere verzeichnen nun ein

Vermögen:

	Pfd.	Sch.	D.	Pfd.	Sch.	D.
An Gültbriefen mit Zinsen und Marchzinsen				27,690	—	—
An Guthaben, ausstehend:						
bei der Regierung .	27,915	1	4			
anderswo . .	11,062	9	4			
				38,977	10	8
An Baarschaft				3,398	8	8
An liegenden Gütern				51,840	—	—
Zusammen				121,905	19	4 [2])

Silbergeschirr und Hausrath blieben unangeschlagen.

---

[1]) Prozeßakten III, pag. 403—409, Ziff. 5, 9, 12, 15, 22, 23, 26, 27, 28 a, b, c, d, e, 33 und 34; ferner Ziff. 18.

[2]) Prozeßakten III, pag. 353—372.

Hierauf folgten die Ansprachen an dieses Vermögen, welche bestanden:

	Pfd.	Sch.	D.	Pfd.	Sch.	D.
1. in den Ersatzforderungen der Stadt oder des Staates, und zwar:						
für sämmtliche Veruntreuungen . .	66,855	15	—			
für die Prozeßkosten	3,626	14	8			
für 11 Nachträge zu diesen Kosten .	618	8	—			
	71,100	17	8			
sollen aber sein				71,105	17	8
2. in der Rechnungsforderung des Inselspitals				2,291	4	8
3. in laufenden Schulden . . .				6,602	13	4
Zusammen				79,999	15	8[1])

Die Passiven von den Aktiven abgezogen, blieb demnach, das Frauengut mit 7566 Pfd. 13 Sch. 4 D. inbegriffen, ein Reinvermögen von 41,906 Pfd. 3 Sch. 8 D.[2])

Am 20. August rief die Glocke, zum letzten Male in der Frischherzsache, die Zweihundert auf das Rathhaus; es handelte sich um die Nachwehen des Kriminalurtheils, die unvermeidliche Regelung der Fragen des Schadensersatzes und der Konfiskation. Nachdem die Versammlung den Bericht des Ausschusses über die Lösung seiner Aufgabe, vorab in Betreff des Vermögensstandes, der Ersatzsummen und des Anweisungsmodus angehört, hieß er die fleißige, mühsame Verrichtung desselben gut, und erkannte in Bestätigung der Vorlagen:

1) es solle die Gesammtersatzsumme an die Stadt auf **71,105 Pfd. 17 Sch. 8 D.** festgestellt sein, aus

[1]) Prozeßakten III, pag. 403—409, 410—412 und 413—415.

[2]) Hievon kamen nach dem Beschlusse vom 20. August noch in Abzug die 6000 Pfund der Konfiskation, so daß den Hinterlassenen schließlich bloß Pfund 35,906, 3, 8 übrig blieben.

den bezeichneten Titeln und der Baarschaft von 3998 Pfd. 8 Sch. 8 D. bestritten und in den Schatz gelegt werden;

2) es sei die fruchtbare Restanz des Inselspitals von 2291 Pfd. 4 Sch. 8 D. in vier Zinsbriefen demselben einzuhändigen;

3) es seien zur Belohnung der Wachmannschaft und anderer Personen, falls sie es begehren, je 15 bis 18 Kronen statt eines Trinkgeschirrs auszusetzen;

4) es werde, obwohl man „Fug, Recht und Gwalt" hätte, die Konfiskation auf den ganzen Ueberrest des Vermögens, oder doch sei's auf einen Viertheil, sei's auf einen Kindstheil zu erstrecken, dieselbe aus Gnade auf **6000 Pfd.** beschränkt, welche ebenfalls sofort in den Schatz zu liefern;

5) es solle alsdann das übrige Frischherzische Gut in Grundstücken, Werthschriften, Silbergeschirr (auf 184 Mark geschätzt) und Hausrath der Wittwe und den Kindern übergeben werden.[1])

Dies Alles ward zwei Tage darauf, am 22. August, in Gegenwart der Mitglieder des Ausschusses, nämlich der Herren Michel Zeender, Vincenz Stürler und Abraham v. Werdt des Kleinen, Joh. Georg Imhof, David Müller und Marquard Zehender des Großen Rathes, von der Vennerkammer vollzogen und jenen die übliche Entladniß ertheilt.[2])

---

[1]) Anhang Nr. 65.

[2]) Prozeßakten III, pag. 433 und 434.